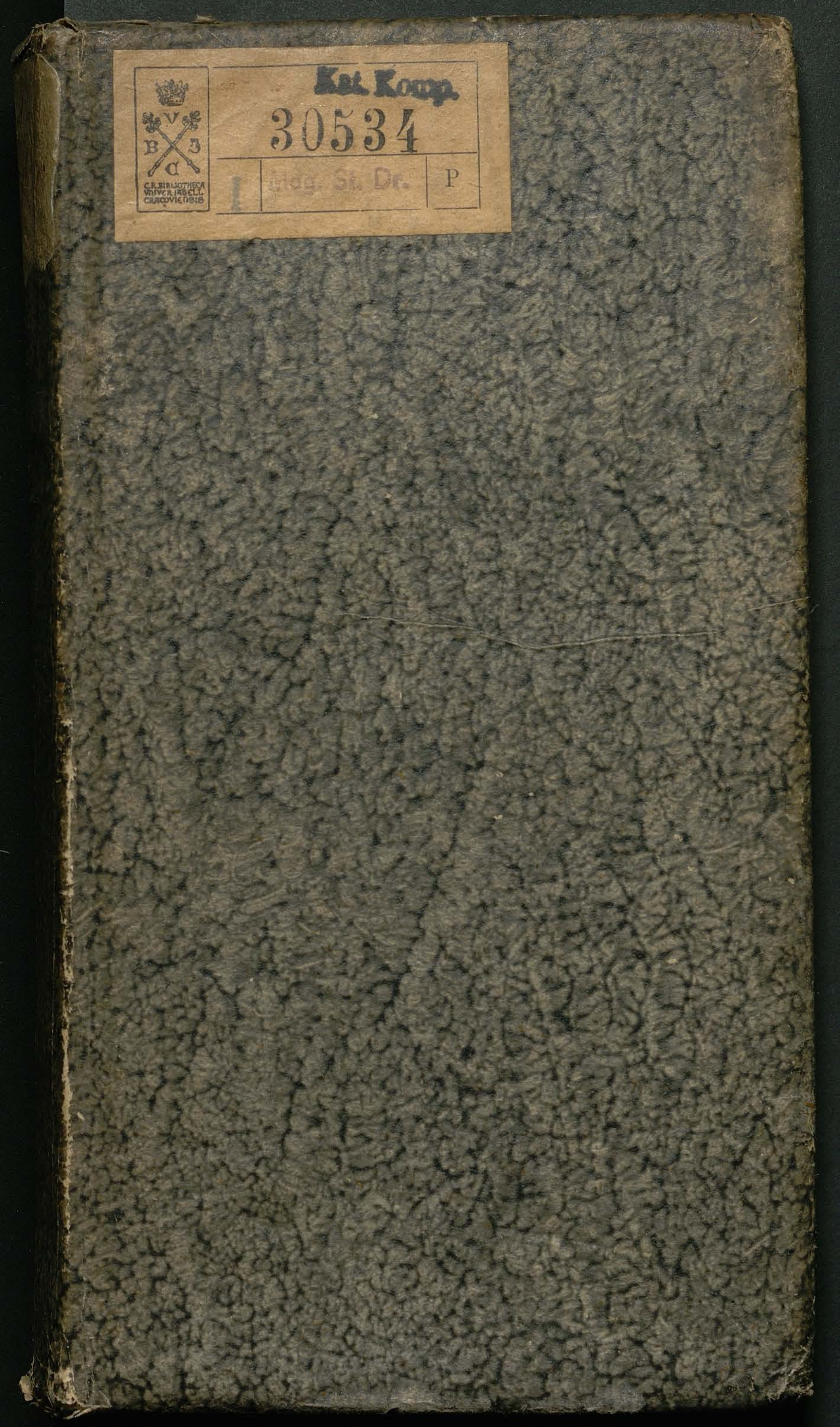

Kat. Komp.
30534
C.R. BIBLIOTHECA UNIVER. JAGELL. CRACOVIENSIS
P


V
B J
C
30534



Dritte Hauptabtheilung.

Statistische Nachrichten.

I. Die Einwohner Königsbergs, ihre Vermehrung und Verfassung.

Bei einer Stadt wie Königsberg, die seit einigen Jahrhunderten besteht, deren Einwohner oft durch Epidemien hingerafft, und deren Gebäude durch häufige Feuersbrünste zerstört worden, bleibt es immer äußerst schwierig, die Zunahme der Stadt an Einwohnern und Gebäuden gründlich zu bestimmen. Die Leser erhalten also nur so viel, als aufzutreiben möglich war.

Die ersten Einwohner Königsbergs waren bekantlich ein kleiner Haufen von Ottokar zurückgelassener Böhmen und andrer Teutschen, die

 from-

frommer Eifer, oder Hoffnung zur Erlangung eines Eigenthums ins Land trieb. Die Eroberungen des Ordens, der sich bald die benachbarte Gegend unterwarf, verschafften der Stadt Ruhe und Wohlstand. Bald wurde ihr Handel blühend, sie trat in den hanseatischen Bund, und von allen Seiten strömten ihr Einwohner zu. Nachher, als der Orden Westpreußen verlohr, wurde sie der Sitz des Hochmeisters, und empfing hiedurch jene Vortheile, welche eine große Stadt als Residenz des Fürsten erhält. Sie blieb auch nach der Secularisation Preußens eine Zeitlang der Sitz des Fürsten, und die freye Religionsübung, welche die Protestanten hier in einem Zeitpuncte genossen, worin sie noch in Teutschland manchem Drucke unterworfen waren, vermehrte die Anzahl der Einwohner, die gleich nach der Reformation, und auch während des dreyßigjährigen Kriegs, häufig einwanderten. Die Grausamkeit des Herzogs von Alba, und die Verfolgung der Protestanten in den Niederlanden, schaffte unserm Lande und auch Königsberg neue Colonisten, unter denen sich auch die Mennoniten befanden; und durch die Intoleranz Ludwigs des Vierzehnten, zog sich eine französische Colonie ins Land.

Wie

Wie nach und nach durch diese neuen Einzöglinge Königsberg erweitert, und neue Vorstädte erbaut wurden, ist bereits angezeigt worden. Zu den Zeiten Hennebergers lag ein großer Theil der itzt bebauten Stadt noch wüste, und wer den im Hartknoch befindlichen Kupferstich von Königsberg mit der jetzigen Stadt vergleicht, wird sogleich die wichtigsten Veränderungen bemerken. Im Anfange dieses Jahrhunderts enthielt die Stadt gegen 4000 Gebäude, und Liedert, im jubilirenden Königsberg, sagt: daß die Stadt im Jahr 1754. 77 neue Gebäude erhalten habe, und setzt im Jahr 1755. die Zahl der sämtlichen Gebäude auf 5783. Vom Jahr 1756 bis 1763. wurden 95, und vom letztern Jahr bis 1780. 136 neue Häuser erbaut. In diesem Jahr betrug die Zahl der Wohnhäuser, alle übrige Gebäude ausgenommen, 4308, die mit 6597235 Rthlr. im Feuer-Catastro standen. Gegenwärtig ist die Zahl der Wohnhäuser 4359.

Die Einwohner setzt Süßmilch im J. 1700 auf 40600 Personen, die aber bald darauf durch die Pest vermindert wurden, so daß Königsberg nach der nämlichen Angabe im J. 1718 nur 39475 Einwohner hatte. Schnell aber stieg wie-

der die Vermehrung, so daß Süßmilch für das Jahr 1735. wieder 47600, und für das J. 1740. 56000 Einwohner annimt. Es ist ungewiß, ob hierunter nicht die ganze Garnison mitgerechnet worden, weil sonst diese Angaben, besonders die des letzten Jahrs, zu groß seyn würden. Im Jahr 1754 war die Zahl der Einwohner, nach einem hier aufgenommnen Verzeichnisse, die Garnison und königlichen Officianten mit ihren Familien ungerechnet, gegen 50,000 Menschen. Folgende Angaben sind ebenfalls aus hier aufgenommnen Verzeichnissen gezogen.

1765.	44438 bürgerliche Einwohner,	und 510 Hospitaliten.	
1766.	46099	— —	522 —
1770.	51526	— —	670 —
1771.	51548	— —	686 —
1779.	52277	— —	628 —
1780.	52981	— —	709 —
1781.	53649	— —	719 —
1787.	54981	— —	682 —

Bei diesen Angaben sind seit dem Jahr 1770 die Frauen und Kinder der Militairpersonen, und die Domestiken der Officiere mitgerechnet, und eben dieses ist auch in der folgenden Tabelle geschehen,

die

die noch zu einer nähern Uebersicht von der Bevölkerung Königsbergs dient.

	copulirt.	gebohren.	gestorben.
1777.	720 Paar	1951	2369
1779.	689	1696	1823
1780.	531	2420	1880
1781.	322	1585	2039
1782.	629	1992	2182
1783.	655	2112	1955
1784.	686	2108	1918
1785.	604	2141	2201
1786.	571	2030	2252
1787.	641	1933	2207
Summa	6048	19968	20826

Nach diesem zehnjährigen Ueberschlage, wurden, wenn wir die gebrochnen Zahlen weglassen, jährlich 641 Paar getraut, 1996 Menschen gebohren, und 2082 Menschen begraben; es starben folglich in jedem Jahre 86 Menschen mehr, als gebohren wurden. Königsberg scheint also das Schicksal mehrerer großen Städte zu haben, daß die Volksmenge daselbst nicht durch die innere Bevölkerung, sondern nur durch die vom platten Lande hereinzie-

 hende

hende Personen, und durch die sich daselbst nieder-
lassende Ausländer gewinnt; doch verdient auch
bemerkt zu werden, daß in der hier angenommenen
Zeit einmal eine sehr heftige Ruhr grassirt, und
daß unter den Gestorbenen die hier sterbenden
Schiffer und Fremde mitgerechnet sind, die bei
der starken Zufuhr zu Wasser und zu Lande, die
Zahl der Gestorbnen immer um 86 vermehren
können.

Wie stark die Consumtion in Königsberg sey,
das mögen in Ermangelung vollständiger Nach-
richten folgende zuverlässige Bruchstücke zeigen.
Im Jahr 1780 wurde versteuert: Weitzen, zum
Scharren, 2219 Wispel; zum Hausbacken 78
Wispel; Malz 8738 Wispel; Brandweinbren-
nerschrot 2951 Wispel; Hafer 2051 Wispel;
Erbsen 4007 Wispel; Salzfässer à 6 Scheffel,
3668 Tonnen. Geschlachtet sind zum Scharren:
Ochsen 8324 Stück, Kühe 1544 Stück, Schweine
16307 Stück; Hammel, Schaafe und Ziegen 20778
Stück, Kälber 17505 Stück, Lämmer 671 Stück.
Zum Hausschlachten: Ochsen 157 Stück, Kühe
210 Stück, Schweine 1567 Stück, Kälber 1218
Stück, Schaafe und Hammel 990 Stück, Läm-
mer 162 Stück, Bratferkel 127 Stück. Die

Fleisch-

Fleischconsumtion zu Königsberg im Monat December 1784 war folgende: 714 Ochsen, 188 Kühe, 1192 Kälber, 1420 Schaafe. Im Monat März 1785: 797 Ochsen, 216 Kühe, 3253 Kälber, 124 Schaafe, 4 Böcke, 245 Lämmer, und über 1000 Schweine. In dem nämlichen Monat wurde debitirt für 33717 Gulden 15 Groschen und 15 Pf. Wein, 8494¾ Tonnen Bier, wovon 347 Tonnen außer der Stadt gingen. Brandwein wurde 61919 Quart verkauft, wovon 85¼ Ohm aus der Stadt gingen.

Nach diesen das Allgemeine betreffenden Umständen ist es nothwendig, die Garnison und Bürgerschaft besonders abzuhandeln, und deshalb folgt:

A. Die Garnison und die militärische Verfassung der Stadt.

Ueber die Polizei und die Wachten gebietet der Gouverneur; was das eigentliche Exercitium aber anbetrifft, so hängt solches meistentheils vom General-Inspecteur der Ostpreußischen Infanterie ab.

Die in Garnison liegenden Regimenter sind folgende:

1) Das Infanterie-Regiment Graf Henkel, dessen gegenwärtiger Chef ist Victor Amadeus Graf Henkel von Donnersmark, General-Major und General-Inspecteur der Ostpreußischen Infanterie, des pour le merite und Johanniter-Ordens Ritter, und Gouverneur der Festungen Pillau und Memel. Dieses Regiment ist 1656 gestiftet, und besteht, so wie alle übrige Infanterie-Regimenter der Armee aus vier Grenadier- und acht Musquetier-Compagnien. Die Uniformen davon sind: blaue Röcke mit hellziegelrothen Aufklappen und Aufschlägen, unter jeder Klappe haben die Gemeinen, so wie hinten, zwei dunkelrothe Litzen mit weißen Püscheln. Die Klappen und Aufschläge der Officiere haben eine von Gold gestickte Einfassung, und ihre Hüte schmale goldene Tressen. Die Quartiere des Regiments sind auf dem Sackheim, der neuen Sorge und dem Roßgarten. Es ist stark: 55 Ober-Officiere, 157 Unteroffi-ciere, 6 Hautboisten, ein Regiments-Tambour, 2 Bataillons- und 36 Compagnie-Tambours, 12 Compagnie-Feldscheere, 51 Regimentsartilleristen, 1860 Gemeine, inclusive der 803 Beurlaubten, und 7 Unterstab. Mit den hier befindlichen

lichen Frauen und Kindern beträgt die Zahl der Seelen 2456, und mit Einschluß der Beurlaubten, deren Frauen und Kinder, 4723 Seelen.

2) Das Infanterie-Regiment von Romberg. Davon ist Chef der General-Major, Johann Friedrich Freiherr von Romberg. Es ist 1690 errichtet; seine Quartiere sind auf dem Steindamm, der Laak, dem alten und neuen Graben. Die Uniformen des Regiments sind: auf den dunkelblauen Röcken hellziegelrothe Aufschläge und Klappen, unter letztern haben die Gemeinen, so wie hinten, zwei breite weiße Litzen mit roth und schwarzen Streifen und Püscheln. Die Officiere haben auf jeder Klappe neun von Gold gestickte Litzen, zwei unter denselben, vier hinten, drei über der Tasche, vier über den Aufschlägen, und um den Hut eine schmale goldne Tresse. Dieses Regiment besteht aus 55 Oberofficieren, 147 Unterofficieren, 6 Hautboisten, einem Regiments-Tambour, 2 Bataillons- und 36 Compagnie-Tambours, 12 Feldscheeren, 51 Regimentsartilleristen, 1860 Gemeinen, inclusive der 788 Beurlaubten, und 7 Unterstab. Mit den hier befindlichen Weibern und Kindern, ist die Seelen-Anzahl, exclusive der Beurlaubten des Regiments, 2354.

3) Das Infanterie-Regiment von Voß. Davon ist Chef der General-Major Carl von Voß. Dieses Regiment ist 1685 errichtet, und die Uniformen davon sind: dunkelblaue Röcke mit carmoisinrothen Aufklappen, Kragen und Aufschlägen. Die Gemeinen haben 7 weiße Bandschleifen auf den Klappen, 2 unter denselben, 2 über dem Aufschlage, 2 über den Taschen, und 2 hinten. Die Litzen der Officiere sind von Silber; letztere haben auf dem Huth eine schmale silberne Tresse, und eine schwarze Bandcocarde. Die ganze Vorstadt, der oberste und unterste Haberberg, gehören zu dem Regiments-Revier, außer der Bären- und neuen Gasse, woselbst eine Esquadron Dragoner, und der Insel Venedig, woselbst die Artillerie-Compagnie einquartiert ist. Es ist stark wie die vorigen. Mit den hieselbst befindlichen Weibern und Kindern ist die Seelen-Anzahl des Regiments, exclusive der Beurlaubten, 2322.

4) Das Füselier-Bataillon Herzog von Holstein. Dessen Chef ist Friedrich Carl Ludwig Herzog von Holstein-Beck, Obrist der Infanterie. Dieses Bataillon ist 1787 aus dem bereits 1745 entstandenen Grenadier-Bataillon auf vier Füsilier-Compagnien errichtet. Die Uniformen davon

sind:

sind: grüne Röcke, dergleichen Unterfutter, orangetuchne Aufklappen, Aufschläge und Kragen, und gelbe Knöpfe. Die Officiere haben auf den Hüthen goldene Agrafen und Federbüsche. Die Quartiere des Bataillons sind auf einem Theile des Tragheims, und es ist stark: 19 Oberofficiere, 48 Unterofficiere, ein Bataillons-Tambour und 12 Compagnie-Tambours, ein Bataillons-Feldscheer, 4 Compagnie-Feldscheers, 560 Gemeine, inclusive der 240 Beurlaubten, und 3 Unterstab. Die Anzahl der Seelen mit Weibern und Kindern, exclusive der 240 Beurlaubten, deren Weiber und Kinder, ist 751. Der Beurlaubten, deren Weiber und Kinder mitgerechnet, ist die ganze Anzahl 1635.

5) Das Füsilier-Bataillon Graf Anhalt. Davon ist Chef der Obrist-Lieutenant Albert Graf zu Anhalt, Ritter des Ordens pour le merite. Dieses Bataillon wurde 1787, aus dem schon 1775 entstandnen Grenadier-Bataillon formirt, und besteht aus vier Füsilier-Compagnien. Seine Quartiere sind auf einer Hälfte des Tragheims. Die Uniform davon ist, grüne Röcke, orangetuchne Aufklappen, Aufschläge, Kragen und weiße Knöpfe. Die Officiere haben auf den Hüthen

silberne

silberne Agrafen nebst Federbüschen. Das Bataillon ist stark: 19 Officiere, 48 Unterofficiere, ein Bataillons-Tambour, zwölf Compagnie-Tambours, ein Bataillons-Feldscheer, vier Compagnie-Feldscheere, 560 Gemeine, inclusive der 240 Beurlaubten. Die Anzahl der Seelen des Bataillons, Weiber und Kinder mitgerechnet, beträgt, ohne die Beurlaubten, 813 Seelen.

6) Die Königsbergsche Artillerie-Compagnie des Capitain Lüben. Deren Chef ist der Capitain Johann Friedrich Lüben. Diese Artillerie, welche unter dem Namen Garnison-Artillerie 1716 von dem Feld-Artillerie-Corps abgesondert wurde, hatte erstlich ihr Standquartier in Pillau, nachher aber wurde selbige nach Königsberg, und zwar daselbst auf die Insel Venedig verlegt. Die Uniformen sind: blaue Röcke, dergleichen Aufklappen, Aufschläge und Kragen mit gelben Knöpfen. Die Officiere haben auf jeder Klappe sieben gestickte goldne Schleifen, zwei unter derselben, drei auf der Tasche, zwei über dem Aufschlag, zwei hinten, und um den Huth eine schmale goldne Tresse. Diese Compagnie ist stark: 4 Officiere, 5 Unterofficiere und 75 Gemeine, inclusive der 20 Beurlaubten. Die Quartiere der Compagnie sind auf

der

der Insel Venedig; jedoch ist, nebst dem Zeug-Lieutenant, allemal ein Unterofficier und 12 Canoniere im Fort Friedrichsburg einquartiert. Die Seelenanzahl der Compagnie ist, exclusive der Beurlaubten, deren Frauen und Kinder, 114 Seelen; die Beurlaubten, deren Frauen und Kinder mitgerechnet, 152 Seelen.

7) Das Dragoner-Regiment von Rohr. Der Chef ist der General-Major Hans Ludwig von Rohr. Dieses Regiment ist 1717 errichtet worden, und besteht aus 10 Esquadrons, davon aber nur 5 in Königsberg in Garnison sind. Die Uniformen des Regiments sind: hellblaue Röcke, weiße Aufklappen, Aufschläge und Kragen, schwefelgelbe Westen, weiße Achselbänder und Knöpfe. Die Officiere haben unter jeder Klappe 2 gestickte silberne Schleifen, 2 auf der Tasche, und 4 hinten, nebst silbernen Achselbändern, auf den Hüthen Federbüsche, silberne Agrafen und schwarze Cocarden. Das Revier des Regiments ist auf folgende Art eingetheilt: zwei Esquadrons haben ihre Quartiere auf dem Anger und einem kleinen Theile des Roßgartens, eine Esquadron auf dem Steindamm, eine Esquadron auf dem Haberberge, und eine Esquadron auf dem Nassengarten.

Die

Die hier befindlichen 5 Esquadrons bestehen aus 37 Officieren, 75 Unterofficieren, einem Stabs-Trompeter, 15 Esquadrons-Trompetern, 5 Feldscheeren, 5 Fahnenschmieden, 7 Unterstab, 720 Gemeinen, inclusive der 260 Beurlaubten. Die Seelenanzahl der 5 Esquadrons beträgt, inclusive den Beurlaubten, deren Weibern und Kindern, 2216, und bei jeder Esquadron sind 150 Pferde.

Das Sommerfeldsche Regiment Land-Miliz, welches 1730 errichtet wurde, und das dazu bestimmt war, zu Kriegszeiten die Stadt Königsberg zu besetzen, ist seit 1787 reducirt. Die Officiere, welche dabei gestanden haben, erhalten noch ihr halbes Tractament, welches sie beständig nur zu Friedenszeiten hatten, und wenn die gegenwärtigen Officiere abgehen, so werden ihre Stellen nicht mehr besetzt. Dagegen sind die Depot-Bataillons, welche aus 3 Compagnien bestehen, dazu bestimmt, bei entstehendem Kriege die Garnison ihrer Regimenter zu besetzen. Jedes Infanterie-Regiment hat ein solches Depot-Bataillon, dessen Uniform sowol, als die Garnison, von der des Regiments, zu welchem sie gehören, mehrentheils verschieden ist: sie stehn aber gänzlich unter

dem

dem Befehl des Regiments-Chefs, und der Abgang, sowol der Officiere als Gemeinen, wird vom Regiment, dem sie zugehörig, besetzt.

Die Soldaten der Königsbergschen Garnison haben keine Casernen, sondern sind bei den Bürgern einquartiert. Das Stadt-Canton von Königsberg ist unter die drei Regimenter, von Romberg, von Voß und von Rohr, vertheilt.

Zum Militairstande gehören noch 1) der Commendant vom Fort Friedrichsburg (gegenwärtig Herr Major von Frankenberg). Er ist Befehlshaber dieses Forts, und erhält von der Wacht, welche daselbst täglich durch die in Königsberg garnisonirende Infanterie besetzt wird, einen Gemeinen zur Ordinanz.

2) Ein Capitain von der Armee (gegenwärtig Herr Hauptmann von Walter) welcher dazu bestimmt ist, den Officieren der Ost- und Westpreußischen Infanterie- und Cavallerie-Regimenter (von deren jedem ein oder zwei Officiere außer der Exercierzeit nach Königsberg kommen) Unterricht in der Ingenieur-Wissenschaft zu geben. Er hat sein Logis im Königshause auf der neuen Sorge, woselbst auch die Collegia gelesen werden.

3) Der

3) Der Gouvernements-Auditeur (gegenwärtig Oberauditeur Karstädt) muß in denjenigen Fällen Verhör halten, wenn entweder Händel unter Militair-Personen, welche nicht zur hiesigen Garnison gehören, vorfallen; oder da, wo beim hiesigen Militair ein unparteiisches Verhör erforderlich ist.

4) Der Gouvernements-Chirurgus (gegenwärtig Herr Doctor Drumer) hat es auf sich, diejenigen Militair-Personen, welche nicht zur hiesigen Garnison gehören, zu curiren.

Es ist kein besonderes militairisches Landescollegium in Königsberg, sondern alle Sachen von Wichtigkeit gehen nach Berlin zur letzten Entscheidung.

Der Gouverneur der Hauptstadt (jetzt Herr General-Lieutenant und Ritter des Johanniter-Ordens Graf von Eglofstein Excellenz) hat nicht allein das Obercommando über alle in Königsberg garnisonirende Regimenter, sondern auch überhaupt über alle hieselbst befindliche Militair-Personen. Das Polizei-Directorium wird auch überdies bei Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung

der

der Stadt vom Gouvernement unterstützt, und bei verschiednen Polizeisachen wirken beide gemeinschaftlich. Hieher gehören: die Einrichtung der Fleischer-, Becker- und Hökertaxe, wozu alle Monat ein Stabs-Officier aus der Garnison vom Gouvernement commandirt wird; desgleichen sind von ihm, ein für allemal, 2 Stabsofficiere bestimmt, welche die beim Serviscollegio vorkommende Fälle mitentscheiden. Täglich bekommt der Gouverneur zum schicken, von jedem in Königsberg befindlichen Regiment und Füsilier-Bataillon, einen Unterofficier zur Ordinanz; diese bleiben 24 Stunden über auf der Schloß-Hauptwache, und durch dieselben werden die Befehle an die Regimenter, oder wo es sonst erforderlich ist, geschickt.

Das Gouvernement hat die Oberaufsicht auf die beständige Unterhaltung und nöthige Ausbesserung des Stadtwalles, der Stadtthöre, Schlagbäume, der Wachten, und deren Utensilien. Der Platzmajor hat folgende Verrichtung: wenn ein Commando mit auswärtigen Recruten ankömmt, so meldet sich der das Commando habende Officier oder Unterofficier beim Gouverneur, die Recruten aber werden auf der Schloß-Hauptwache zur Verwahrung gebracht, dem Platzmajor die Trans-

portzettel und Gelder übergeben, woraus er sehen kann, zu welchem Regiment die Recruten gehören, welche alsdenn sogleich zu ihren Regimentern abgeliefert werden. Die, welche nicht zu einem der hiesigen Regimenter oder Bataillons gehören, werden den folgenden Tag durch Commando's zu ihren Garnisonen geschickt. Bei einem solchen Transport-Commando besorgt der Platzmajor die Abfertigung, die Uebergabe der Transportzettel und Gelder, und den nöthigen Vorspann. Will jemand, wegen guter Ordnung bei angestellten Lustbarkeiten, Hochzeiten u. s. w. eine Wacht für Geld vor seinem Hause haben, so meldet er sich deswegen beim Platzmajor, der solches dem Gouvernement anzeigt, und nachher die nöthige Mannschaft commandirt.

Die Infanterie besetzt die Wachten folgender Gestalt: die drei Regimenter besetzen drei auf einander folgende Tage, jeden Tag ein anderes, die Wachten der ganzen Stadt, (ausgenommen die Dragoner-Wacht auf dem Roßgärtschen Markt und an dem Naßgärtschen Thor,) den vierten Tag geben die beiden Füsilier-Bataillons zusammen die Wacht, und zu diesen wird von jedem der drei Regimenter noch ein Contingent von 27 bis 30 Mann

gege-

gegeben, nebst einem Capitain und zwei Subaltern-Officiers, welche mit ihrer Mannschaft die Schloß-Hauptwacht und noch eine Thorwacht besetzen. Die fünf Esquadrons des Dragoner-Regiments von Rohr besetzen die Wacht auf dem Roßgärtschen Markt, welches die Hauptwacht des Regiments ist, und am Nassengärtschen Thor. Die Artillerie hat keine besondre Wachten, weil ihre Anzahl zu klein ist; es muß aber alle Tage ein Canonier am Brandenburgschen, und einer am Gumbinschen Thor auf der Wacht seyn, welcher 24 Stunden daselbst bleibt. Diese Canoniers sind dazu bestimmt, um bei entstehender Desertion die bei erwähnten Thoren befindlichen Lerm-Canonen zu lösen, welches zugleich für alle benachbarte Dörfer das Signal ist, ihre Leute zu alarmiren, und auf die Desertirten Acht zu haben.

Das Aufziehen der Wachtparade bestimmt der Gouverneur. Außer der Exercierzeit zieht die Wachtparade im Königs-Garten auf; im Winter aber und bei schlimmen Wetter in dem dabei befindlichen Exercierhause. Wenn alsdenn das Regiment von Voß die Wacht giebt, so zieht die Wachtparade in dem für das Regiment bestimmten Exercierhause, ohnweit dem Brandenburgschen Thore, auf.

Ueberhaupt hat die Garnison 20 Wachten zu besetzen: 1) die Schloß-Hauptwache, 2) die Wache im Fort Friedrichsburg, 3) die Steindammsche Marktwache, 4) auf der Vorstadt, 5) am Holländschen Baum, 6) am Steindammschen Thor, 7) am Tragheimschen Thor, 8) am Roßgärtschen Thor, 9) am Gumbinischen Thor, 10) am Sackheimschen Thor, 11) am Lithauischen Baum, 12) an der Holz-Kämmerei, 13) auf der Lastadie, 14) auf dem Ochsenmarkt, 15) am Friedländschen Thor, 16) auf dem Haberberg, 17) auf dem Philosophschen Gange, 18) am Brandenburgschen Thor, 19) auf dem Roßgärtschen Markt, und 20) am Nassengärtschen Thor.

Zur gewöhnlichen Exercierzeit, wozu die Beurlaubten mehrentheils den 26sten Aprill einkommen, besetzt, vom 15ten May an, alle Tage ein einziges Bataillon alle Wachten der Stadt. Dieses dauert ohngefähr bis gegen den 31sten May, wo alsdenn gewöhnlich die Revüe ist; daher die Beurlaubten, welche bis zum 15ten keine Wachten thun dürfen, größtentheils nur einmal auf die Wachten kommen. Außer der Exercierzeit hat jeder Soldat drei Nächte von der Wache frei.

Zur

Zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung gehen des Nachts von sämtlichen Wachten, so weit ihre ausgestellten Schildwachten stehen, Patrouillen in der Stadt herum; sie fangen nach 9 Uhr an, und fahren damit fort bis gegen Tages-Anbruch.

An den Thoren müssen die wachthabenden Officiere bei allen aus- und einpassirenden Reisenden sich genau nach ihrem Stande, Namen, dem Orte, woher sie kommen, und wohin sie reisen, und nach der Wohnung bei ihrem etwannigen hiesigen Aufenthalte erkundigen, und den davon gemachten von ihnen unterschriebenen Meldezettel auf die Schloß-Hauptwacht schicken. Hier werden alle eingelaufene Meldezettel in einen Rapport eingetragen, welcher, nachdem er genau durchgesehen, und mehrere Abschriften davon für die in Königsberg befindlichen Generale und Commandeurs gemacht worden sind, von einem der den Tag habenden Majors unterschrieben, und an den Gouverneur gebracht wird. Ist der König gegenwärtig, so wird der Rapport von dem Obristen, dessen Tag es ist, unterschrieben, und des Abends beim Zapfenstreich von dem Capitain, welcher die Schloß-Hauptwacht hat, dem Könige übergeben.

Alle Arrestanten, welche am Gouvernement gemeldet worden, und auf der Schloß-Hauptwacht befindlich sind, werden ebenfalls auf dem Rapport, welchen der Gouverneur Abends beim Zapfenstreich, und des Morgens um 8 oder 9 Uhr erhält, mit angesetzt; so wie auch ein Verzeichniß ihrer Wachten, ihrer Stärke, welche Officiere die Wacht haben, u. s. w.

Die Reihe des Taghabens trifft täglich einen Obersten und zwei Majors. Außerdem haben täglich zwei Officiere die Ronde. Diesen letztern liegt es ob, des Nachts in gewissen Districten, welche ihnen benannt werden, die Posten zu visitiren, und sie müssen sich allemal auf der Parade beim Gouverneur dazu melden. Der Gouverneur ertheilt jedesmal, nachdem die Wachtparade aufgezogen ist, die Parole an den Obersten du jour, welches außer der Exercierzeit meistentheils um 11 Uhr geschiehet. Im Fall auf den andern Tag Commandos aus der Garnison abgehen sollten, so benennet alsdenn der Platzmajor die Zahl der Mannschaft, welche von jedem Regiment dazu erforderlich ist. Die Majors gehen nach Empfang der Parole zu ihren Regimentern, bringen solche den Chefs und Commandeurs, und geben sie hernach

nach

nach an die Regiments-Adjudanten und Feldwebels, die sie weiter austheilen. Gleich nachdem die Wacht aufgezogen, schickt jeder wachthabende Officier einen Unterofficier dahin, wo die Parole ausgegeben wird, um sowol dieselbe, als auch den vom Gouvernement gegebnen Befehl zu empfangen. So bald die Posten der alten Wacht abgelöst sind, wird von jeder ein schriftlicher Rapport auf die Schloß-Hauptwacht geschickt, auf welchem der Name des wachthabenden Officiers oder Unterofficiers unterschrieben ist. Hiervon wird ein Postenzettel in die bereits oben erwähnten Rapports eingetragen.

Der General-Inspecteur der Ostpreußischen Infanterie hält gewöhnlich bei Kalthof den 1sten, 2ten und 3ten Junius über die Ostpreußische Infanterie-Regimenter und Füselier-Bataillons die Revüe. Den Tag vorher rücken deshalb noch zwei Infanterie-Regimenter in die Stadt, und zwei Füsilier-Bataillons in die ohnweit dem Exercierplatze gelegnen Dörfer. Das ganze Corps besteht alsdenn ungefähr aus 13200 Mann. Den Tag nach der Revüe rücken die fremden Regimenter und Bataillons wieder nach ihren Standquartieren, und die Beurlaubten der Regimenter aus

hiesiger Garnison gehen alsdenn gleichfalls nach ihren Cantons.

B. Die Bürgerschaft; die Verschiedenheit ihrer Verfassung und Religion.

Die Bürgerschaft zu Königsberg theilt sich in zwei Classen: nämlich in Groß-Bürger und Klein-Bürger. Zur Groß-Bürgerschaft gehören zwei Zünfte, und die dritte Zunft zur Klein-Bürgerschaft. Die beiden Zünfte der Großbürger sind: die Kaufmanns- und Mälzenbrauer-Zunft. In der Altstadt und dem Kneiphofe hat die Kaufmanns-Zunft den Rang, im Löbenicht aber rangirt die Mälzenbrauer-Zunft über die Kaufmanns-Zunft. Jeder, der Großbürger werden will, muß eine dieser beiden Zünfte gewinnen; wenn er ein Mälzenbrauer-Haus gekauft oder gemiethet hat, die Mälzenbrauer-Zunft; die übrigen Großbürger aber gehören alle zur Kaufmanns-Zunft, gesetzt auch, daß sie nur Ehrenhalber von Klein-Bürgern zu Groß-Bürgern aufgenommen werden, und das Recht zu handeln, weil sie nicht die Kaufmannschaft erlernt, auch keinesweges erhalten hätten. Die Vorrechte des Großbürgers sind: allein mit Fremden in solchen Waaren, die über Scheffel und Waage gehen, handeln zu dürfen, welches

(die

(die drei ersten Jahrmarktstage ausgenommen, an welchen einem jeden der Handel mit Fremden erlaubt ist,) nur den zünftigen Bürgern freisteht, so daß auch die Commissionairs oder Lieger, welche keine zünftige Bürger sind, ihre Waaren nicht von den Fremden, sondern von den Bürgern kaufen müssen. Ueberdem haben die Großbürger das Recht, ihre Hochzeiten auf dem Junkerhofe zu halten, und genießen dabei die Accise-Freiheit für den Wagen; zahlen, wenn sie die Verscheidestunde läuten lassen, weniger als andre, und können sich auch bei Begräbnissen des Leichen-Wagens bedienen; auch werden aus ihnen die Kirchen- und Stifts-Vorsteher nach der Anciennität genommen. Die Mälzenbrauer-Zunft hat auch das Recht, die Assessores beim Brau-Collegium und den Hopfenbraker; die Kaufmannschaft aber die Assessores beim Patronenamt, die Wäger, Pottasche- und Häringsbraker, Krahnmeister u. s. w. in Vorschlag zu bringen. Bei der Aufnahme in die Großbürgerschaft verdient ein alter Gebrauch angemerkt zu werden, der mit dem Hagestolzenrecht einige Aehnlichkeit hat; es werden nämlich von einem Unverheiratheten, wenn er ein Großbürger wird, 25 Rthlr. unter dem Namen des Buhlengeldes erlegt, die er, wenn er im ersten

Jahre heirathet, wieder zurück erhält. Die Zünfte der Großbürger versammeln sich im Löbenicht auf der im ehemaligen Rathhause befindlichen Zunftstube, im Kneiphofe und in der Altstadt, auf dem jeden dieser Städte zugehörigen Junkergarten oder Junkerhof, und wenn die Zünfte aus allen drei Städten zusammenkommen, so geschieht solches jederzeit auf dem Altstädtschen Junkergarten oder Junkerhof. Es gehört vor diese Zünfte alles, was auf sie Bezug hat, und nicht zum Ressort des Braucollegiums, Stadtgerichts oder Patronenamts gehört, und sie kommen auch in manchen Fällen durch Abgeordnete zusammen, welche alsdenn den Namen der allgemeinen Deputation führen. Die Kleinbürger bestehen aus einer Zunft, und die Handwerker beobachteten vor Alters unter sich eine gewisse Rangordnung, welche jetzt nicht mehr stattfindet. Die Kleinbürgerschaft hat zu Vorstehern die vereideten Gemeinältesten, wovon sich Einer in jeder Stadt oder Freiheit befindet, die sich auch bei den Zünften der Großbürgerschaft einstellen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Wahl der Capelläne, es erfordern, wobei fünf Stimmen, nämlich die des Magistrats, Stadtgerichts, der beiden Großbürgerzünfte, und die der Kleinbürger-

schaft,

schaft, nach der Mehrheit entscheiden. Jede Kunst oder Handwerk hat ihren Aeltermann, welcher entweder auf Lebenszeit, oder gewisse Jahre erwählt wird. Bei den Zusammenkünften des Gewerks werden diejenigen Sachen von demselben abgethan, welche sich gütlich schlichten lassen; im entgegengesetzten Fall aber gehören solche für den Gewerks-Patron, welcher jederzeit einer aus dem Magistrat ist. Die Lehrlinge können mit dem Ersten jedes Monats eingeschrieben werden, und alle Viertel-Jahre werden die unter dem Namen des Quartals bekandte Zusammenkünfte gehalten, wobei ein jeder eine bestimmte Abgabe entrichtet, die nebst den übrigen Einkünften des Gewerks zur Bestreitung der bei demselben vorfallenden Kosten verwandt werden. Bei einigen Künsten und Handwerken ist die Zahl der Meister, wie zum Beweis bei den Buchbindern und Glasern, festgesetzt; bei andern aber unbestimmt, und die Kosten bei Erlangung des Meisterrechts sind verschieden.

Jedes Gewerk hat sein eignes Leichengeräth; die Huthmacher und Strumpfweber (welche hier Hosenstricker heißen) ausgenommen, die ein gemeinschaftliches Leichengeräth besitzen. Sie bedienen sich dessen bei Beerdigung der Todten aus ihrem

rem Gewerk; von den Schneidern aber, welche hier die mehrsten Todten beerdigen, wird das Leichengeräth oft vermiethet, und die 36 jüngsten Meister sind alsdenn verpflichtet, die Leichen zu tragen, so oft die Reihe an sie kömmt, wofür das Geld an die Gewerks-Casse fällt. Verschiedne Gewerke haben ihre Sterbe-Casse, von welcher, wenn ein Meister oder dessen Frau stirbt, eine gewisse Summe ausgezahlt wird. Zur Verpflegung der kranken Gesellen besitzen verschiedne Gewerke Kranken-Stuben im großen Hospitale, und einer der hiesigen Stadt-Chirurgen erhält gewöhnlich eine gewisse Summe aus der Gewerks-Casse, für die Abwartung der Kranken, und eine besondre Büchse geht zur Verpflegung der Armen aus dem Gewerke bei den Mitgliedern derselben herum. Bei öffentlichen Feierlichkeiten erscheint ein Theil unsrer jungen Kaufmannschaft, in rother und gelber Uniform, und führt alsdenn den Namen der **rothen Garde.** Bei solchen Aufzügen erscheint auch gewöhnlich die Schützengilde zu Pferde, und die Einwohner jeder Stadt unterscheiden sich alsdenn durch besondre Zeichen am Huthe. Zum Scheiben-Schießen und den Feierlichkeiten der Schützen, dient das vor dem Brandenburgschen Thor liegende Schieß-Haus.

Bei

Bei Aufzügen erscheint auch das Fleischer-Gewerk in blauen Röcken zu Pferde, und diese nebst den Rothgerbern, Fuhrleuten, und den Einwohnern des Huben-Districts, haben vor Alters, da Preußen noch kein stehendes Heer hatte, wenn Königsberg von einem feindlichen Anfall bedroht wurde, ein Corps Reuterei gebildet.

Was die Verschiedenheit der Einwohner durch Religion betrifft, so bekennt sich der größte Theil derselben zur lutherischen Kirche. Die Reformirten wurden anfänglich in Königsberg sehr bedrückt, haben aber jetzt mit den Lutheranern völlig gleiche Rechte. Die Teutsche und Pohlnische reformirte Gemeinde hatte im verwichnen Jahre 803 Communicanten, die Französische reformirte Colonie hatte ohngefähr 260 Communicanten, und besteht aus 409 Personen. Diese genießen wichtige Vorrechte, nämlich die Edictmäßige Befreyung vom Militaire; sie haben ihr eignes Colonie-Gericht, und ein eignes Consistorium, welche beide nur von Berlin aus abhängig sind, und künftig, so wie die vortrefflichen Armenanstalten dieser Colonie, näher beschrieben werden sollen.

Die Zahl derjenigen, welche sich zur Römischen Kirche bekennen, kann nicht genau bestimmt wer-

werden, weil die mehresten Communicanten Pohlen und andre Ausländer sind; auch von den hiesigen Communicanten nicht, wie bei den Lutherischen und Reformirten, ein besondres Verzeichniß geführt wird. Bekandtlich war diese Kirche ehemals die herrschende in Preußen, und nach der Reformation, da Preußen noch von Pohlen abhängig blieb, wurden die Anhänger dieser Kirche auf alle Weise geschont, weil die Republik Pohlen sich ihrer überall annahm, und noch im 16 Artikel des Wehlauschen Tractats vom 19ten September 1657 sollte den Catholiken in Preußen der Zutritt zu Aemtern und Ehrenstellen offen stehen *). Allein nach dem Tractat zu Warschau vom 18ten September 1773, und zwar im 3ten Artikel desselben, wird dieser 16. Artikel des Wehlauischen Vertrags als der Souverainität widersprechend aufgehoben, und im 8ten Artikel dieses nämlichen Tractats wird den Catholiken in Ost- und West-Preußen in Ansehung des Weltlichen nur ihre Besitzung und Eigenthum, in Ansehung der Religion aber die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht mit den Kir-

*) Sam. de Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi magni Commentariorum lib. VI. §. 77. p. 384.

Kirchen und Geistlichen Gütern juxta statum quo garantirt und versichert. Durch eine allerhöchste Resolution vom Hofe de dato Berlin den 5ten May 1786 in Sachen des Actuarius Drevs aus Schneidemühl, der von dem Magistrate zu Preuß-Eulau zum Stadtrichter erwählt war, aber als Catholik nicht zu dieser Stelle gelassen wurde, ist dahin entschieden: daß nur in den Collegiis, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, ein und anderes dem Catholischen Glaubens-Bekenntniß zugethanes Subjectum admittirt werden solle. Uebrigens genießen die Catholiken in Königsberg, so wie in ganz Preußen, einer völlig uneingeschränkten Religions-Freiheit, und werden hierin mit jener Toleranz behandelt, die eine von den erhabnen Eigenschaften des Preußischen Staats ist. Es ereignet sich zuweilen hier in Königsberg, daß Protestanten zur Catholischen, Catholiken zur Protestantischen Kirche übertreten. Allein heimliche Machinationen zur Ausbreitung des Catholicismus, sind hier zu Königsberg, jedem der kaltblütig prüft, völlig unbekandt.

Die Mennoniten-Gemeine zu Königsberg besteht aus 27 Familien. Sie haben mit den Bekennern der übrigen Confessionen gleiche Rechte, doch

doch werden ihnen bei Erlernung der Handwerke und in andern Fällen mancherlei Schwierigkeiten gemacht. Es sind arbeitsame, fleißige Leute, die es bei einigen Dingen, als Fabrication der Brandweine, vorzüglich weit gebracht haben. In ihren Häusern herrscht holländische Reinlichkeit, sie sind friedliche und gute Bürger, und sorgen für ihre Armen mit vieler Milde. Sie tragen jede bürgerliche Last, außer daß sie nach ihren Grundsätzen nicht Soldaten werden; wofür aber, zur Entschädigung des Staats, von allen Mennoniten-Gemeinden im Königreich Preußen 5000 Rthlr. jährlich an das Cadetten-Haus, laut Befehl von 1772, entrichtet werden. Sie haben zur Verrichtung ihres Gottesdienstes ein besonderes Bethaus zwischen den Speichern am neuen Graben, und gewisse Vorsteher, welche beim Gottesdienste das Predigtamt verwalten, und für die Aufrechthaltung der Kirchenzucht sorgen *).

Es

*) Nähere Nachrichten von der Geschichte dieser Gemeinde giebt Hartknoch in seiner Kirchengeschichte, und Doctor Crichton in seiner Geschichte der Mennoniten; und die beste Nachricht von ihrem Lehrbegrif bekömmt man aus folgendem Werke: Die Glaubenslehre der wahren Mennoniten oder Taufgesinnten u. s. w. von Cornelius Riß, Hamburg 1776.

Es befindet sich auch hier eine Herrnhutische Brüdergemeinde, die sich zur Haltung ihres Gottesdienstes in einem Privathause versammelt; auch ist hier eine Gesellschaft von Separatisten, die ein so stilles und eingezognes Leben führen, daß kaum ihr Daseyn bekannt ist. Sie halten keine besondre Zusammenkünfte, sondern werden nur von ihren Vorstehern besucht. Sie entziehen sich größtentheils jeder kirchlichen Gemeinschaft, beschäfftigen sich mit ascetischen Uebungen, und die, welche es bedürfen, werden von den übrigen Mitgliedern reichlich unterstützt. Wie stark diese beiden Gesellschafften, ist nicht gewiß zu bestimmen; soviel scheint indeß gewiß, daß die Herrnhuter sich zu vermehren, die Separatisten hingegen abzunehmen scheinen; unter beiden aber zeichnen sich verschiedene Mitglieder, durch Gutmüthigkeit und unaffectirte Einfalt der Sitten aus.

Die Judenschaft hatte hier in Preußen abwechselnde Schicksale. Der Teutsche Orden, durch Creuzfahrer gestiftet, hegte gegen die Juden noch jenen Groll, dessen traurige Folgen sie oft von den Creuzfahrern empfinden mußten, und ein Gesetz des Hochmeisters Seifried von Feuchtwangen vom J. 1309. bestimmt ausdrücklich,

daß kein Jude und kein Zauberer in Preußen geduldet werden sollte. Wir finden indeß Spuren, daß Preußen von ihnen des Handels wegen besucht wurde; am mehrsten, nachdem Preußen mit Pohlen in eine engere Verbindung gerathen war. Zu Königsberg aber ließen sich erst Juden seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts häuslich nieder. Gegenwärtig besteht ihre Anzahl aus 814 Personen, hierunter sind 57 Schutz-Juden, 9 Witwen, 14 erste angesetzte Kinder und vier zweite angesetzte Kinder, zehn öffentliche Bediente, und die übrigen sind Frauen, Kinder, Handlungsdiener und Gesinde. Zur Richtschnur dient der Judenschaft das General-Privilegium, vom 29sten September 1730, und vom 17ten Aprill 1750, nebst einigen näheren Verordnungen. Einige Familien haben christliche Privilegien, so daß sie alle ihre Kinder ansetzen, und auch Grundstücke ankaufen können; daher denn auch außer der Synagoge sechszehn Häuser und vier Speicher Juden zu Eigenthümern haben; andern hingegen ist der Ankauf von Grundstücken nicht erlaubt, auch dürfen solche nur ein Kind, und unter gewissen Bedingungen auch das zweite ansetzen, und mehreren Juden werden nur Privilegia ertheilt, wenn viele sie begünstigende Umstände vorhanden sind. Unter

der

der hiesigen Judenschaft sind viele der ansehnlichsten Handels-Häuser; sie treiben ausgebreitete Wechsel-Geschäffte, haben die größten Packkammern, auch einige Fabriken. Die mehreren aber beschäfftigen sich mit Juwelen-Handel, dem Ausschnittkrahme, und mit dem Handel mit Galanterie-Waaren, oder sind Unterhändler oder Dolmetscher der Pohlen und Russen. Zum Theil trifft von der Judenschaft Königsbergs das Urtheil ein, welches Herr Nicolai von der Berlinischen fällte, und verschiedene reelle Handlungshäuser und gute Menschen aus diesem Volke beweisen, daß die dem größten Theil desselben mit Recht gemachten Vorwürfe nicht allgemein sind, und nur im Mangel der Erziehung und des Erwerbs ihren Grund haben. Bis jetzt ist den Juden der Handel mit rohen Producten, und die Erlernung der Handwerke untersagt; sollte ihnen das letztere gestattet werden, so dürfte mancher hier in Königsberg, vorzüglich aber die zahlreiche Judenschaft in Westpreußen, in eine, ihrer häuslichen Verfassung, und auch dem Staate selbst, vortheilhaftere Lage kommen.

II. Hohe Landes-Collegia.

1) Königl. Preußisches Etats-Ministerium.

Zur Zeit, als der Teutsche Orden Preußen beherrschte, waren dem Hochmeister fünf Großgebietiger an die Seite gesetzt. Sie hießen: der Großcomthur, der Ordensmarschal, Oberste Spittler, Drappierer, und Treßler. Mit der Secularisation Preußens hörten diese Würden auf, allein seit dem J. 1525 wurde vom Marggrafen Albrecht die Oberrathsstube eingerichtet, die erst einige Jahre nachher ihre eigentliche Verfassung erhielt. Dieses höchste Landescollegium bestand aus vier Regiments-Räthen, welche die ersten Civilbeamten und Räthe des Fürsten seyn, und zugleich für die Aufrechthaltung der Privilegien und Freiheiten des Landes sorgen sollten. Sie führten die Titel, Landhofmeister, Oberburggraf, Canzler, und Obermarschal. In alten Actenstücken wird oft der Landhofmeister auch nur Hofmeister genennt; auch findet man schon zur Zeit des Ordens einen Canzler, indem bei dem Herzoge Friedrich von Sachsen, Hochmeister des Ordens, Dietrich von Werther die Stelle eines Canzlers beklei-

bekleidete *), der aber nicht als preußischer Canzler, sondern als Canzler des Herzogs betrachtet werden muß.

Durch die Regiments-Notel vom 18ten November 1542 **) wurde festgesetzt, daß die Regimentsräthe gebohrne von Adel, und zwar preußische Einzöglinge (Indigenae) seyn sollten. Die Würde des Canzlers wurde anfänglich auch an bürgerliche, an Doctoren der Rechte ertheilt, die sich aber größtentheils nur Vice-Canzler geschrieben haben. Vielleicht waren diese Vice-Canzler auch nur die Gehülfen des Canzlers, und ihre Bedienung ging in der Folge ein. Die Regimentsräthe mußten vormals, ehe sie diese Würde erhielten, eines der vier wichtigsten Hauptämter, Brandenburg, Schaaken, Fischhausen, oder Tapiau, verwaltet haben; und jeder, der eins dieser vier Hauptämter erhielt, mußte zuvor in einem andern Amte Hauptmann gewesen seyn. Die Würden der Regimentsräthe wurden nie auf gewisse Zeit ertheilt, und der jüngere rückte gewöhnlich in die Stelle des ältern. Sie erhielten durch eine pohl-

*) Gauhens Adels-Lexicon p. 1889.

**) Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen. Fol. 53.

nische Commission den Titel magnifici *); aber auf dem Landtage von 1612. weigerten sich die preußischen Stände, ihnen denselben zu ertheilen, und sie erhielten von ihnen nur den Titel Generosi nobiles. Ihre Vorrechte waren ehemals sehr groß **), sie führten in Abwesenheit des Landesherrn in seinem Namen die Regierung, führten über unmündige Fürsten die Vormundschaft, und hatten bei allen Staatsangelegenheiten Einfluß. Der Fürst konnte hier im Lande ohne ihre Bewilligung nichts unternehmen, und wir finden oft, daß die Landesherrn ihrem Widerspruche nachgaben. Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, setzte eine Zeitlang Statthalter in Preußen, die von dem Jahre 1657 bis 1684 in der Oberrathsstube präsidirten. Diese Regenten, oder Regimentsräthe, bekamen nachher den Titel Oberräthe, und wurden endlich vom Könige Friedrich dem ersten zu wirklichen geheimen Etatsräthen erklärt, erhielten seit dieser Zeit den Titel Excellenz und den Rang mit den Etatsräthen zu Berlin, dergestalt, daß, wenn sie nach Berlin, oder einer von den Berlinischen Etatsräthen herkommen sollten, jeder in dem geheimen Rathscollegium gemäß dem Alter seines

*) Hartknoch A. und N. Pr. p. 658.

**) Lydike Notit. Ducat. Pruss. p. 70. sqq.

seines Dienstes den Platz einnehmen könnte. Seit dem Jahr 1725, nach dem Absterben des Landhofmeisters von Rauschke, wurde der Titel des Landhofmeisters niemanden ertheilt, bis solcher im Jahr 1786 wieder erneuert worden. Itzt sind vier preußische Etatsminister, welche als Chefs-Präsidenten den verschiedenen Departements der Ostpreußischen Regierung vorstehen, und unter sich die geistlichen und weltlichen Landes-Hoheitssachen, unter dem Titel des königlichen Etatsministeriums, der preußischen Landesverfassung gemäß verwalten *). Die Departements sind folgendermaßen vertheilt **):

1) Zum Departement Sr. Excellenz des Herrn Etatsminister und Landhofmeister, Grafen von der Gröben, gehöret das Präsidium beim Consistorio und der Special-Kirchen- und Schulen-Commission, die Direction des Waisen-Hauses, alle geistliche Sachen, die Besetzung der geistlichen Stellen bei den königlichen Patronats-Kirchen und Schulen, die Schloß-Kirche, die Kirchen-

*) Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preußen vom 3ten December 1781. p. 23.

**) Verordnungen vom 13ten Novemb. 1786.

chen- und Collecten-Sachen, die Revision der Kirchen-Rechnungen, die Ertheilung der Concessionen zur einmaligen Proclamation, und Haustrauung, die Wagen-Concessionen, die Standes-Erhöhungen, und alle Publica.

2) Haben Se. Excellenz der Herr Etats-Minister und Canzler Graf von Finkenstein übernommen, das Präsidium bei der Ostpreußischen Regierung, das Lehns-Wesen, die Ertheilung des Consenses bei Besitzveränderungen adelicher Güter, die Revision der Vasallen-Tabellen, die Arrest-Sachen in Ansehung der Pohlen und anderer Fremden, Dispensationen in Ehesachen, Legitimationen der unehelichen Kinder, die in der Herrschaft Serrey und Tauroggen vorfallende Justiz-Sachen, das Lehns-Wesen in Ermeland, die Aufsicht über das geheime Archiv und Etats-Canzelei, das Sportul-Wesen, alle Fiscalia und Ertheilungen der Pässe.

3) Sr. Excellenz dem Herrn Etats-Minister und Obermarschall Grafen von Döhnhof sind zugetheilt worden, das Präsidium bei dem Ostpreußischen Pupillen-Collegio, die Ertheilung der Veniae aetatis, das Ermeland in geistlichen Sachen, die Militaria und Postirungssachen, die Detract-Sachen,

Sachen, die auswärtige Correspondenz, vorfallende Excesse auf den Landesgrenzen, Landes-Grenz-Streitigkeiten, Desertions-Sachen, und Populations-Listen.

4) Bearbeiten Se. Excellenz der Herr Etats-Minister und Ober-Burggraf von Ostau folgende Sachen; Sie führen das Präsidium bei dem montis pietatis Collegio, wie auch bei dem Stipendien-Collegio, dem Collegio Medico und Collegio Sanitatis, in Ansehung der Verordnungen bei grassirenden Krankheiten, haben auch ferner das Präsidium bei dem Armen-Collegio, die Direction des Armen-Wesens, überhaupt auch das hiesige große Hospital, nebst allen übrigen Hospitälern und milden Stiftungen in und außerhalb Königsberg, die Revision der gesammten Hospital- und Stifts-Cassen-Rechnungen, die Academie und Schloß-Bibliothek, die Freiheitischen Kirchen und Schulen in Königsberg, die Maulbeerbaum- und Seiden-Bau-Cultur-Sachen, die adeliche Feuersocietäts-Chargencassen- und Lotterie-Sachen, die Publication der Edicte, die Gemeinheits-Auseinandersetzungen, und die Juden-Sachen, in sofern sie zum Ressort des Etats-Ministerii gehören. Das Etats-Ministerium versam-

melt sich alle Montage in der Oberrathsstube auf dem Schloß. Die Schlüsse werden den expedirenden Ober-Secretairen zum concipiren übergeben; das aufgesetzte Concept dem Minister, in dessen Departement die Sache gehört, zur Approbation vorgelegt, und wenn solche erfolgt, in der geheimen Etats-Canzlei ausgefertigt, von den Ministern unterschrieben, und alsdenn versandt.

Zur geheimen Etats-Canzlei gehört das geheime Archiv, welches einen großen Theil des ehmals zu Tapiau befindlichen Ordensarchives, und eine Menge sowol das ganze Land, als auch einzelne Güter und Grundstücke betreffende Urkunden und Risse enthält, auch zugleich die Registratur des Etats-Ministeriums ist. Es ist dabei ein geheimer Archivarius, und ein geheimer Registrator angestellt, welche den Collegien die geforderten Nachrichten mittheilen, welche auch Privatpersonen erhalten, wenn die deshalb an das Etats-Ministerium erlassene Vorstellungen von demselben genehmigt werden. Die geheime Etats-Canzelei bestehet eigentlich aus zwei geheimen Secretairen und Canzlei-Verwandten, fünf geheimen Canzleiverwandten, und einem Calculator. Sie ist täglich Vor- und Nachmittage versammelt.

2) Die

2) Die Königl. Ost-Preußische Regierung.

Im Jahr 1525 errichtete Marggraf Albrecht ein Hofgericht. Der Hofrichter war Präsident desselben, und diese Würde war eine Zeitlang mit der des Canzlers verbunden. Die Beisitzer bestanden aus fünf Adlichen und drei Bürgerlichen, die anfänglich Hof- und Gerichtsräthe, nachher Hofgerichtsräthe genannt wurden. Die Bürgerlichen sollten Doctoren der Rechte seyn; und bei wichtigen Angelegenheiten mußten auch die Doctoren der Rechte von der Königsbergischen Academie im Hofgerichte erscheinen, und über die ihnen vorgelegten Sachen ihr Gutachten ertheilen. Anfänglich hatten die Hofgerichtsräthe zugleich ihren Sitz in der Oberrathsstube, so daß sie bei wichtigen Landesangelegenheiten mit den Regimentsräthen berathschlagen mußten, wogegen wieder die Regimentsräthe auch ihren Sitz im Hofgericht hatten, und die nämlichen beiden Secretaire, welche bei der Oberrathsstube waren, standen auch zugleich beim Hofgericht *). Unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm verlohr das Hofgericht allen Einfluß in die Landesangelegenheiten, und wurde von der Oberrathsstube völlig getrennt.

Von

*) Hofgerichts-Ordnung von 1578. und 1583.

Von diesem Hofgerichte ging in der Zeit, da Preußen noch unter pohlnischer Oberherrschaft stand, die Appellation nach Warschau; allein durch den Wehlauischen Frieden im J. 1657 wurde Churfürst Friedrich Wilhelm berechtigt, ein Oberappellations-Gericht in Preußen anzulegen *). Dieses wurde in dem nämlichen Jahr zu Königsberg eingerichtet; der Canzler war Präsident desselben, die Assessoren waren fünf adeliche und drei bürgerliche Ober-Appellations-Räthe. Alle drei Jahre wurden andre Assessoren zu diesem Gerichte bestellt, oftmals aber auch einige wieder bestätigt. Die Sitzungen waren nur im Frühlinge vom 1sten März bis zum 12ten April, im Herbste vom 1sten Octob. bis zum 12ten November, sollten aber auch, wenn sich die Geschäffte aufgehäuft hatten, verlängert werden. Während der Sitzungen wurde in allen Kirchen für dieses Gericht ein besonderes Gebet gehalten, und nach beendigter Sitzung Gott für den demselben geleisteten Beistand gedankt **). Dieses Ober-Appellations-Gericht erhielt in der Folge den Namen des Tribunals, die Beisitzer wurden Tribunals-Räthe genannt,

*) Acta pacis Wehlaviensis Art. IX.

**) Verfassung des Oberappellationsgerichts vom 1sten Octob. 1657. und Constitution vom 4ten April 1658.

genannt, und ihre Bedienungen und Sitzungen perpetuirlich.

Das Pupillen-Collegium wurde gemäß der Pupillen-Constitution am 21sten März 1725 errichtet. Es bestand aus einem der königl. Etats-Minister als Präsidenten, und sieben Räthen. Es gehörten unter dasselbe die Sachen aller adelichen Pupillen, und auch vieler bürgerlichen, deren Väter im 3ten §. der angezeigten Constitution specificirt sind.

Das Oberburggräfliche Amt, dessen Jurisdiction sich vorher über einen Theil von Königsberg erstreckte, nahm schon zu Zeiten Marggraf Albrechts seinen Anfang. Seine Einrichtungen wurden durch die Verordnungen von 1751, dann wieder durch die Verordnungen vom 5ten März und 31sten Julius 1766, vorzüglich aber durch die neue Instruction vom 30sten Julius 1774 bestimmt. Es bestand aus einem königlichen Etats-Minister als Präsidenten, drei Assessoren, und einigen Subalternen. Unter der Gerichtsbarkeit desselben standen die in besagter Instruction bestimmten Civil-Personen, die nachgelassenen Pupillen derselben, und es mußte auch alle vom Hofgericht

in

in Königsberg angeordnete Executionen zur Ausübung bringen. Durch das Reglement vom 3ten December 1781 wurden alle diese Collegia zur Ostpreußischen Regierung vereinigt. Seit dieser Zeit gehören zum Jurisdictions-Bezirk der Ostpreußischen Regierung: Die Stadt Königsberg mit allen Personen und Grundstücken, in so weit als solche vorher unter dem Oberburggräflichen Amte gestanden. Der District des vormaligen Brandenburg-Neuhausischen Justiz-Collegiums, wozu die ehemaligen Hauptämter Brandenburg, Balga, Bartenstein, Preuß-Eylau, Fischhausen, Klein-Heyde, Tapiau, Schaaken, Neuhausen und Labiau gehören; von dem District des vormaligen Saalfeldschen Justiz-Collegiums, die ehemaligen Hauptämter Saalfeld, Preuß-Mark, Preuß-Holland, Liebstadt und Mohrungen. Der ganze District des vormaligen Justiz-Collegiums zu Neidenburg, bestehend aus den Aemtern Ortelsburg, Neidenburg, Soldau, Osterrode und Hohenstein. Von dem District des vormaligen Justiz-Collegiums zu Angerburg, die ehemaligen Hauptämter Rastenburg und Barten. Von den Ostpreußischen Erbämtern unter gewissen Bedingungen, die Districte von Schönberg, Teutsch-Eylau, Gilgenburg, Gerdauen und Nordenburg; das Bisthum Erme-

land

land aus den Braunsberg- und Heilsbergschen Kreisen bestehend, welches bis dahin unter der Westpreußischen Regierung gestanden. In diesem Jurisdictions-Bezirk stehen unter Aufsicht der Ostpreußischen Regierung alle Civil- und Criminal-Justiz- Hypotheken- Pupillen- und Deposital-Sachen. Dieses Ober-Landes-Collegium hat auch die Aufsicht über alle in seinem Jurisdictions-Bezirk befindliche Untergerichte; auch gehen alle Appellationen von diesen Untergerichten an die Regierung.

Die Ostpreußische Regierung soll aus einem Präsidenten, einem Director oder Vice-Präsidenten, einer hinlänglichen Anzahl von Regierungs- und Assistenz-Räthen, und den nöthigen Subalternen bestehen. Sie ist in zwei Senate abgetheilt; der obere oder zweite Senat soll wie vorher den Namen des Ostpreußischen Tribunals, und dessen Mitglieder den Titel Tribunals-Räthe führen. Die Regierung soll die zu ihrem Ressort gehörigen Generalia, Civil- und Criminal- Justiz- Hypotheken- und Judicial-Depositen-Sachen, in gewissen fixirten Sessionen gemeinschaftlich bearbeiten. Nach geschlossenem Vortrage trennen sich die beiden Senate, jeder nimt die bei sich zum

Spruch

Spruch liegende Acten vor, und faßt die Erkenntnisse besonders ab. Zu den Pupillen-Sachen ist eine besondere Session unter dem Vorsitz des Chefs-Präsidenten angeordnet, welcher die zur Bearbeitung der Vormundschafts-Sachen besonders angewiesenen Räthe beiwohnen. Die geringen Sachen, welche unter 10 Thaler betragen, und die Injurien-Sachen gemeiner Leute, welche unter dem Obergerichte stehen, werden durch einen besondern Deputatus an einem wöchentlich dazu einmal für allemal bestimmten Tage abgethan. Zur Führung der Inquisitions-Processe, in so fern solche nicht für die Kreis-Justiz-Räthe gehören, ist ein besonderer fiscalischer Bedienter als Inquisitor publicus angeordnet, dem einige Referendarien zur Hülfe gegeben sind. Das Criminal-Collegium muß sein Gutachten über die von den Kreis-Justiz-Räthen, oder dem Fiscal instruirten Acten, zur Bestätigung oder weitern Verfügung der Regierung abgeben.

Wenn von einem Untergericht im Departement der Ostpreußischen Regierung erkannt worden ist, und die Sache, worüber der Proceß geführt wird, 200 Thaler am Werth hat, oder nicht nach Geld geschätzt werden kann, so geht die

Appellation an den zweiten Senat der Regierung, und die Revision an das Ober-Tribunal zu Berlin. Beträgt die Sache unter 200 Thaler, so geht die Appellation von den Untergerichten an den ersten Senat. Die Revision, in so weit solche zulässig ist, geht an den zweiten Senat; es sey denn, daß der Revident ausdrücklich auf die Versendung der Acten nach Berlin bestünde, der aber alsdenn jederzeit, selbst wenn ein günstiges Urtheil für ihn erfolgte, alle Porto-Trans- und Remissions-Kosten tragen muß. In Sachen, wo das Urtheil von dem ersten Senat gefällt worden ist, geht die Appellation an den zweiten Senat, und im Fall die Sache 200 Thaler beträgt, oder nicht an Gelde geschätzt werden kann, geht die Revision an das Ober-Tribunal zu Berlin, in geringern Sachen per modum perpetuae delegationis an die West-Preußische Regierung, welche wieder in ähnlichen Fällen die Acten an die Ost-Preußische Regierung sendet. Doch können auch alsdenn auf ausdrückliches Verlangen, unter den oben angeführten Bedingungen, die Acten an das Ober-Tribunal nach Berlin versandt werden.

Die Regierung hält ihre Sessionen in pleno Dienstags und Freitags; der Mittwoch ist zu Pu-

pillensachen bestimmt, und Donnerstags versammelt sich der erste Senat zu Abfassung der Urtheile. Die Mitglieder der Regierung sind: ein Präsident, Etatsminister und Canzler (jetzt der Herr Etatsminister und Canzler Graf von Finckenstein Excellenz), ein Vicepräsident (jetzt Herr von Biedersee), und sieben Räthe bei jedem Senate. Zu den Subalternen gehören zwei Secretaire, vier Registratoren, wovon derjenige, welcher das Hypothequenbuch führt, den Titel eines geheimen Archivarius bei der Regierung hat; ein Ingrossator, ein Sportul-Cassen-, ein Vorschuß-Cassen-Rendant, und ein Sportul-Cassen-Controlleur. Die Canzeley bestehet aus einem Director und denen Canzeley-Verwandten.

3) Die Königsbergsche Krieges- und Domainen-Kammer.

Die Krieges- und Domainen-Kammer hat in ihrem Departement über alles die Aufsicht, was zum Polizey-, Handlungs- und Finanz-Wesen gehört. Die königlichen Einkünfte werden an dieselbe abgeliefert, und von ihr auch alle königliche Gelder ausgezahlt, oder zur Auszahlung angewiesen. Unter den ersten Fürsten aus dem Hause

Bran-

Brandenburg, welche über Preußen herrschten, wurden diese letzte Verrichtungen von der Renthey besorgt. Diese aber erhielt das Geld aus den drei preußischen Landkasten, wovon ein jeder von einem Director und verschiedenen Beisitzern verwaltet wurde. In diese Landkasten floß dasjenige Geld zusammen, welches die Stände dem Fürsten bewilligt hatten. Da aber Churfürst Friedrich Wilhelm, nach erlangter Souverainität, die erforderliche Summen selbst bestimmte, den Ständen aber nur den Schein der Bewilligung und die Repartirung der geforderten Summe überließ; so wurde von ihm im J. 1675 ein Kammer-Meister und verschiedene Rechnungsräthe bestellt, und die ganze bisherige Verfassung der Renthey verändert. Im J. 1684 wurde eine Amts-Kammer angeordnet, welche über die Domainen-Forst-Gefälle und dgl. die Aufsicht hatte. Durch Vereinigung des Kriegs-Commissariats und der Amts-Kammer entstand im J. 1723 die gegenwärtige Krieges- und Domainen-Kammer. Sie besteht aus einem Kammer-Präsidenten, (gegenwärtig Herrn Freiherrn von Korkwitz,) zwei Kammer-Directoren (gegenwärtig Herrn Geheimen-Rath Wagner und Herrn Kammer-Director von Bork), einem Oberforstmeister, und der erforderlichen Anzahl von

Krieges- und Domainen-Räthen, Assessoren, Referendarien und Subalternen. Jedem Krieges-Rath ist ein gewisses Departement angewiesen, welches gewöhnlich alle drei oder sechs Jahre verändert wird. Es werden von demselben alle darin vorfallende Cameral-Geschäffte betrieben, der Kammer vorgetragen, und die Schlüsse abgefaßt, welche alsdenn in der Canzelei ausgefertigt, und von allen anwesenden Gliedern der Krieges- und Domainen-Kammer unterschrieben werden. Alle Forstsachen werden von einem besondern Forst-Departement betrieben, welches aus einem Forst-Rathe, Ober-Forstmeister, Forstmeister, Jagdfiscal und den Subalternen besteht. Alle Bausachen gehören vor einen Kriegsrath als Ober-Baudirector, welchem der Baudirector, die Landbaumeister, und die Conducteurs untergeordnet sind. Die Gerichtsbarkeit der Kammer, welche solche gemäß ihrer Constitution und dem Reßort-Reglement vom 19ten Junius 1749 verwaltet, wird von der Kammer-Justiz-Deputation besorgt, an welche sogleich alle bei der Kammer vorfallende Justizsachen verwiesen werden. Diese Kammer-Justiz-Deputation besteht aus einem Kammer-Director, zwei Kriegsräthen, als Kammer-Justitiarien, und den Kammer-Assistenz-Räthen.

Wenn

Wenn die Kammer Processe zu führen hat, muß der Kammerfiscal oder Advocatus fisci alle Rechte des Fiscus, gemäß der von der Kammer empfangenen Instruction, aufrecht erhalten und vertheidigen. Alle Geschäffte der Krieges- und Domainen-Kammer werden im Namen des Königes expedirt, und die Appellation von ihren Urtheilen geht nach Berlin an das General-Directorium, und zwar in der zweiten Instanz an das Oberrevisions-Collegium, und in der dritten Instanz an die Oberrevisions-Deputation. Die bei der Kammer befindlichen Subalternen sind:

1) Die expedirenden Kammersecretaire, welche alle Verordnungen, Berichte u. s. w. in gehöriger Form nach den Decreten der Räthe aufsetzen, und diese dem Kammer-Präsidenten und Director zur Revision und Unterschrift vorlegen, auch bei Verhören, Commissionen und sonst das Protocoll führen.

2) Die Registratoren, welche die Acten und Nachrichten in vorgeschriebner Ordnung verwahren und zum Gebrauch vorlegen.

3) Die Canzelisten, welche die von den Secretairen aufgesetzte Verfügungen ins Reine schrei-

 ben,

ben, welche alsdenn, wenn sie, wie vorgedacht, mit der Unterschrift und dem Siegel des Collegiums versehen sind,

4) von denjenigen, welche die Abfertigung besorgen, den Kammer-Aufwärtern oder Kammer-Boten zur Ueberbringung oder Insinuation an die Behörde zugestellt werden.

5) Das Rechnungs-Departement (welches auch sonst die Controlle oder die Calculatur benannt wird,) besteht aus Unterbedienten, welche nach ertheilter Anweisung alle bei der Kammer vorfallende Rechnungs-Arbeit, so weit es auf den Calculus und das Schreiben, auch Fertigung der Entwürfe u. s. w. ankommt, verrichten müssen. Es präsidirt dabei ein Kriegsrath, und der älteste Calculator hat das Prädicat als Rechnungsrath.

6) Die Kammer-Fiscäle, welche die königlichen Gerechtsame in Processen vertreten, auch auf die Befolgung der Gesetze und Edicte, so weit sie zur Kammerverwaltung gehören, sehen, und die Uebertretungen der Kammer zur gerichtlichen Verfügung anzeigen, auch sonst die Aufträge derselben auszurichten haben.

Sie

Sie versammelt sich zu Königsberg auf dem Schlosse, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, im Sommer um acht, und im Winter um neun Uhr. Die Kammer-Justiz-Deputation kommt in einem besondern Zimmer des Dienstags und Freitags um zehn Uhr zusammen. Unter der Krieges- und Domainen-Kammer zu Königsberg stehen folgende Cassen:

Die Ostpreußische Kriegs-Casse. Ihre Einnahme besteht aus den Contributionsgefällen von Adelichen und Cöllmischen Gütern, auch bäuerlichen Huben, denen Accise- und Licent-Gefällen, welche die Accise- und Zoll-Direction abliefert, und einigen extraordinairen Geldern. Die Ausgaben dieser Casse sind alle diejenigen, welche auf die Verpflegung der Regimenter, und alle die Kosten, welche wegen der Fourage, der Quartierstände, des Marsches, der Invaliden u. s. w. des Militairs halber zu bestreiten vorkommen.

Die dabei stehende Officianten sind: ein Oberempfänger, ein Assessor, welcher zugleich Controlleur ist, ein Cassirer, ein Calculator, ein Cassenschreiber, und ein Aufwärter oder Cassendiener.

Dann ist noch bei gedachter Krieges-Casse angesetzt: ein Buchhalter, welcher das Krieges-Cassen-Extraordinarium; ein Calculator, der das sämtliche Fourage-Wesen, auch Militaria; und ein Calculator, welcher alle in die Graudenzische Vestungs-Bau-Sachen einschlagende Geschäffte bearbeitet.

Die Servis-Sublevations-Casse, welche die Servis-Gefälle von den Städten einnimt und auszahlt. Sie bestehet aus einem Rendanten und einem Controlleur.

Die Domainen-Casse, welche alle Domainen, Ober-Holz-Cämmerei, Hausvogtei, Königsbergsche Mühlen, Friedrichsgrabenschen Zoll, Stör-Pacht und Bernstein-Gefälle einzieht. Hievon werden die Salaria der Krieges- und Domainen-Kammer, derer Steuer-Räthe, Amts-Hauptleute, der Domainen-, Magazin-, Fabriken-, Cassen-, Bernstein-, Schloß- und Vestungs-Bedienten, imgleichen die Besoldungen für das Etats-Ministerium, die Regierung, das Consistorium, das Officium fisci, für die Geistlichen in Ostpreußen und dem Ermelande, verschiedene Stiftungen an die Academie, Waisen-

haus, große Hospital ausgezahlet, aus dem Extraordinario der Aemter- und Collegien-Bedarf bestritten, und der Ueberschuß zur General-Domainen-Casse abgeführet.

Die dabei stehende Officianten sind: ein Landrentmeister, ein Controlleur, ein Assessor, ein Cassenschreiber, ein Cassirer und ein Cassendiener.

Zu dieser Casse gehören:

a) die Domainen-Depositen-Casse,

b) die Fiscalische Straf-Casse,

c) die Aemter-Meliorations-Casse, welche von denen oben erwähnten Cassen-Officianten mit verwaltet werden.

Die Haupt-Bau-Casse ziehet von der Domainen-Casse die bestimmte Einnahme zu den Bauten des Königsbergschen Schlosses, der Domainen- und andrer Königlichen Gebäude ein, und zahlet solche denen Entreprenneurs aus.

Die Kleinstädtsche Extraordinaire Casse ist ein Fond, aus welchem den kleinen Städten

zum Aufhelf der Bürger gegen einige Zinsen Anlehen gegeben werden.

Die Special-Chargen-Casse ziehet die Chargen, Stempel- und Berlinische Canzelei-Gebühren in allen Sachen ein, die zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer und der Accise-Direction gehören, und remittirt solche an die General-Chargen-Casse nach Berlin. Diese drei Cassen werden von dem Domainen-Cassen-Assessor verwaltet.

Die Kleinstädtsche Feuer-Societäts-Casse, wovon der Domainen-Cassen-Controlleur Rendant ist, ziehet die Beiträge der Feuer-Societät der kleinen Städte ein, und zahlet denen Abgebrannten die im Feuer-Catastro versicherte Summe für die eingeäscherten Gebäude aus.

Die Provinzial-Forst-Casse hat die Einnahme aus den Forst-Beritten, aus den Scharfrichtereien und vom Pferde-Vieh- und Schweine-Schnitt; bestreitet hievon die Forstbesoldungen, Forstbauten, und den Forstbehuf, und liefert die Ueberschüsse an die Haupt-Forst-Casse nach Berlin. Der Rendant dieser Casse ist der Domainen-

Cassen-

Cassen-Rentmeister. Auch steht dabei noch ein besonderer Controlleur.

Die Domainen-Magazins-Casse ist ein Fond, aus welchem nothleidenden königlichen bäuerlichen Einsassen zum Ankauf des Saat- und Brodt-Getreides entweder Geld vorgeschossen, oder vom Domainen-Magazin das Getreide selbst gereicht wird.

Die Schloß-Schirrhofs-Casse erhält ihre bestimmte Einnahme aus der Domainen-Casse, und bestreitet hievon die beim Schloß-Schirrhofe vorkommende Ausgaben, auf Fütterung der Pferde und Unterhaltung der Utensilien.

Die Schloß-Geläuts-Gelder-Casse. Ihre Einnahme kömmt aus dem Geläute der Schloß-Kirche für verstorbene königliche Bediente, und fließet zur Domainen-Casse. Diese drei Cassen werden von dem Forst-Controlleur als Rendanten verwaltet.

Die Domainen-Feuer-Societäts-Casse, bei welcher sämtliche auf dem platten Lande befindliche königliche Domainen- auch Forst-Gebäude, nebst

nebst den Gebäuden der Cöllmer und der mehresten adelichen Güter, versichert sind, hat gleiche Bewandtniß mit der Kleinstädtschen Feuer-Societäts-Casse. Es ist dabei ein Rendant und ein Controlleur angesetzt.

Die Ermeländische Montis Pietatis Casse (welche vom Rendanten der vorigen mit inspiciret wird,) hat einige Gelder, welche gegen Zinsen denen städtschen Einwohnern geliehen, und auch als Vorschüsse denen nothleidenden königlichen Unterthanen gegeben werden.

Die Mühlen-Amts-Casse ziehet die Gefälle von denen Königsbergschen Mühlen ein, und zahlet den Ueberschuß zur Domainen-Casse. Es stehet bei derselben ein Mühlenamtmann, ein Mühleneinnehmer, ein Controlleur, und ein Cassendiener.

Die Oberholzkämmerei-Casse erhält ihre Einnahme aus den königlichen Holzgärten, und zahlet hievon die Besoldungen an die Mühlen-Wagebedienten aus.

Die Ober-Salz-Casse ziehet die Gefälle aus der Ober-Salz-Factorei und allen Factoreien

in

in Ost- und West-Preußen ein, und zahlet die Gelder an die General-Salz-Casse nach Berlin. Es sind dabei angesetzt: ein Salz-Cassen-Rentmeister, ein Assessor, welcher Controlleur ist, und ein Cassendiener. Unter dieser Casse stehet:

Die Ober-Salz-Factorei, welche in Königsberg das Königliche Salz verkauft, und die Gefälle an die Ober-Salz-Casse liefert. Dabei stehen: ein Ober-Salz-Factor, ein Salz-Spediteur, ein Salz-Ausgeber und vier Salz-Kauler.

Die Justiz-Aemter-Sportul-Casse hat ihre bestimmte Einnahme, von welcher die Justizbedienten in den Domainen-Aemtern salarirt werden. Der dabei angesetzte Rendant besorgt zugleich

Die Tobacks-Officianten-Verpflegungs-Casse, welche die Beiträge vom platten Lande einzieht, und solche an die Provinzial-Accise-Casse zahlet.

Die Haupt-Stempel- und Charten-Casse ziehet die Einnahme aus dem Verkauf des Stempelpapiers und der Spielcharten, imgleichen

aus

aus der Verpachtung der Musikalischen Aufwartung ein, und zahlet selbige an die Haupt-Stempel- und Charten-Casse nach Berlin. Es stehen bei dieser Casse ein Rendant, ein Assistent, und ein Aufwärter.

Die Bergwerks- und Hütten-Casse ziehet die Torfgelder aus den Forsten ein, verkaufet die aus den königlichen Bergwerken erhaltene Metalle und Bleche, und liefert die Gefälle an die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse nach Berlin.

Es sind bei dieser Casse angesetzt: ein Ober-Bergfactor als Rendant, ein Assistent, und ein Controlleur.

Die Fabriken-Casse hat ihre Fonds, aus welchen die Fabriken und Manufacturen zu Königsberg unterstützt werden. Bei dieser Casse sind: ein Rendant, zwei Fabriken-Inspectoren, ein Calculator oder Cassenschreiber, und ein Aufwärter.

Es gehöret überdem die **Stadt-Cämmerei-Casse** nebst den verschiednen unter dem Magistrat stehenden **Cassen** zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer.

III. Col-

III. Collegia und collegienähnliche Anstalten.

1) Accise.

Alle Accisegeschäffte in Königsberg und Ostpreußen werden durch die Ostpreußische Accise-, Zoll- und Lizent-Direction dirigirt, die sich wöchentlich viermal von 9 bis 12 Uhr im Lizenthause versammelt. Sie besteht aus dem ersten Director (gegenwärtig Herr Kriegsrath Stockmar), einem zweiten Director (gegenwärtig Herr Kriegsrath de Xenomond), drei Assessoren, wovon der eine zugleich Provinzial-Rendant ist, und den erforderlichen Subalternen. Alle bei der Accise vorfallende Rechtshändel werden von dem Provinzial-Accise- und Zoll-Gericht entschieden, unter welches, was Accise-Sachen anbetrifft, jedermann ohne Unterschied des Standes gehört. Es besteht aus einem Provinzial-Accise- und Zoll-Richter, (gegenwärtig Herr Kriegsrath und Canonicus Burghoff,) einem Secretair und Justitiarius.

Alle zu Wasser einkommende Waaren werden, wenn es kleine Fahrzeuge sind, bei dem Holländischen oder Litthauischen Baum, die Schiffe aber am Lizent angegeben und visitirt; und die Waaren

nach

nach Beschaffenheit derselben, entweder auf den Packhof, oder an das Krahnamt abgeliefert, wohin auch einige landwärts einkommende Waaren abgegeben werden müssen. Sie werden alsdenn von den Empfängern freigemacht, nachdem sie zuvor von den Estimateurs geschätzt und visitirt worden, und für die zum Transito bestimmten Güter wird von den Spediteurs, welchen die Beförderung derselben obliegt, die für den Transito bestimmte Abgabe entrichtet.

Am Lizent befindet sich zur Hebung aller dieser Gefälle, **der Packhof**, wohin die Ballen, Kisten u. s. w. abgeliefert werden. Die dabei stehenden Officianten sind: ein Ober- und ein Unterinspector, verschiedene Estimateurs und Revisoren. **Die Zoll- und Kaufmanns-Casse**, welche die zu erlegende Abgaben einhebet, nachdem solche zuvor von der Zoll-Buchhalterei der Accise-Buchhalterei berechnet worden. Die Sachen, welche zu Wasser versendet werden, expedirt **die Plombage. Das Krahnamt** dient zur Deponirung aller flüssigen Waaren, und die Wagen dienen zur Schätzung und Ueberwiegung verschiedner aus- oder eingehender Waaren, die bei Schiffpfund, Centner und Stein verkauft werden. Das Labiauische

bitauische Lizent auf dem Sackheim ohnweit dem Lithauischen Baum, besteht aus einem Einnehmer, Controlleur, und Cassendiener. Es wird auf demselben der polnische Zoll von den auf den Strusen aus- und eingehenden polnischen Gütern erhoben. Die landwärts eingehenden Waaren werden in den Thoren versteuert, wo sich an jedem ein Einnehmer und Controlleur, nebst den Visitatoren, befinden. Von letztern werden die versteuerten Dinge untersucht; sind aber soviel einkommende Güter, daß sie nicht leicht übersehen werden können, so wird an den Thoren ein hinlängliches Pfand genommen, und eine Wache mitgegeben, durch welche die Waaren an das Postpackhaus, oder wenn sie von Pillau kommen, an den Lizentpackhof zur Untersuchung begleitet werden. Ueberhaupt ist an den Thoren nur ein gewisser Satz bestimmt, und sobald die zu erlegende Accise denselben übersteigt, so wird ebenfalls ein Pfand genommen, und der Einbringende wird zur weitern Versteuerung an die Accise verwiesen. Diese besteht aus einem Secretär, einigen Calculatoren, einem Expediteur und einem Executor. Die verschiednen hier befindlichen Cassen erheben die Gefälle, und liefern solche an die Provinzial-Casse, in welche die Accisegefälle aus ganz Königsberg, dem Königsbergi-

 schen

schen, und einem Theil des litthauischen Departements, einkommen.

Die Postplombage empfängt alle Sachen, welche mit der Post ankommen, und expedirt auch alle diejenigen, welche mit der Post oder auch mit Fuhrleuten auf das platte Land und die Landstädte gesandt werden.

Zur Stadt-Inspection dienen ein Inspector, einige Stadt-Controlleurs, einige Acciseaufseher und deren Gardes.

2) Das Addreß-Comtoir

besorgt die dreimal wöchentlich herauskommenden Frag- und Anzeige-Nachrichten, worin die Dinge, welche in Königsberg und Ostpreußen allgemein bekandt gemacht werden sollen, aufgenommen werden, und diejenigen, denen um dergleichen Bekandtmachung zu thun ist, können den Abdruck solcher Nachrichten erhalten, wenn sie für jede gedruckte Zeile vier Groschen Preuß. entrichten. Es ist gegenwärtig hinter der Münze, wird vom Herrn Postsecretär Sieze respicirt, und der Hauptrendant ist Herr Hof-Postmeister Kurow.

3) Der

3) Der Academische Senat

repräsentirt die Academie, über welche er die Aufsicht und Gerichtsbarkeit hat. Gewöhnlich besteht derselbe aus zehn Mitgliedern, nämlich den vier ältesten Professoren der Philosophischen Facultät, und den beiden ältesten aus jeder der drei andern Facultäten; wird aber einer von den jüngern Professoren der philosophischen Facultät Decanus, so erhält derselbe zugleich während seines Decanats den Sitz im Senate, und den Rang vor den übrigen Mitgliedern desselben aus seiner Facultät. Dieser Senat führt die Aufsicht über alle academische Geschäffte, wacht für die Erhaltung der academischen Rechte und Freiheiten, führt die Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben der Universität, verwaltet und conferirt die academischen Stipendien, und schlichtet die entstandnen Streitigkeiten.

Den Vorsitz im Senat hat der Rector Magnificus; er wird alle halbe Jahre mit einigen Feierlichkeiten gewählt. Da aber niemand, wenn die Reihe an ihn kömmt, ohne höchst wichtige Ursachen übergangen werden kann, so erhält gewöhnlich ein Senator aus der philosophischen Facultät alle acht, aus den drei andern aber alle vier Jahre diese Würde, die auch einigen Professoren, ohne daß die Reihe an sie war, zum besondern Beweis der Hochachtung,

 und

und auch hier Studierenden von hoher Geburt aus dem nämlichen Grunde, ertheilt wurde. Die Vorrechte des Magnificus sind: der Gebrauch der academischen Ehrenzeichen, der Rang bei öffentlichen Feierlichkeiten nach den Etats-Ministern und Präsidenten hoher Collegien, das Recht, allen hier zum Druck bestimmten Schriften das Imprimatur zu ertheilen, oder zu verweigern, in die academische Matricul aufzunehmen, und die Ausübung der academischen Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz; alle durch sein Urtheil auferlegte Strafgelder gehören ihm allein *). Die Appellation von dem Urtheil desselben geht an den ganzen Senat, dem in wichtigen Fällen die rechtlichen Sachen in erster Instanz vorgetragen werden. Der Rector Magnificus hat auch das Siegel der Academie in Verwahrung, und auch einen Schlüssel des academischen Aerariums, welches er vorher allein verwaltete, bis im J. 1770 ein besondrer Rendant aus dem Senat eingesetzt wurde, der jetzt das Gehalt des ehemaligen dritten Hofpredigers erhält. Wenn der Rector wegen Hindernisse sein Amt nicht verwalten kann, so wird ein besondrer Prorector gewählt, und wenn der Magnificus während seines Recto-

*) Goldbecks Nachrichten von der Universität zu Königsberg, S. 46.

Rectorats stirbt, so verwaltet solches der Vorgänger des Verstorbnen als Prorector bis zum Ende des halben Jahrs.

Auf den Magnificus folgt der Canzler und Director der Academie. Diese Würde hat ihren Ursprung seit dem Jahre 1744, und wurde jederzeit von dem ersten Professor der Rechte verwaltet. Seine Pflichten sind: die Aufsicht bei academischen Feierlichkeiten, und die Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Academie.

Von den übrigen Senatoren, welche ihre Geschäffte gemeinschaftlich verwalten, ist der eine Rendant des academischen Aerariums, und Assessor des Stipendiencollegiums; auch erwählt jede Facultät halbjährig einen Decanum, dem die Angelegenheiten der Facultät noch besonders obliegen. Keine academische Sache von Wichtigkeit kann ohne Einstimmung des ganzen Senats abgethan werden; die von demselben dictirten Geldstrafen fallen ins academische Aerarium, und die Appellation vom Senat geht an die Königlich Ostpreußische Regierung. Unter der Gerichtsbarkeit desselben stehn alle Professoren und academische Officianten, nebst ihren Familien, alle Studirende, wozu auch die inscribirte Chirurgen gerechnet werden, wie auch die Mahler, Sprachmeister, und Lehrer der Leibesübungen, alle Buchhändler und

 Buch-

Buchdrucker in Königsberg, wie auch alle diejenigen, welche vormals studirt haben, sich in Königsberg aufhalten, und die Gerichtsbarkeit der Academie als forum privilegiatum anerkennen.

4) Das Armencollegium

versammelt sich auf dem Schloß des Mittwochs um 10 Uhr, und hält auch, wenn es erforderlich ist, außerordentliche Sessionen. Unter demselben steht das Löbenichtsche große Hospital, welches, wenn jemand darin aufgenommen, oder irgend eine Veränderung in demselben, wie auch auf den Gütern des Hospitals gemacht werden soll, zuvor von dem königlichen Armencollegium den Consens einholen muß. Ferner steht unter dem Armencollegium das ganze Armenwesen zu Königsberg, so daß demselben die Armencasse wöchentlich ihre Ausgabe und Einnahme vorlegen, über alles vorzunehmende die Genehmigung suchen, auch die Jahresrechnung bei demselben ablegen muß. Es präsidirt jederzeit bei demselben ein königlich preußischer Etats-Minister, (gegenwärtig Herr Oberburggraf von Ostau Excellenz,) auch sind bei demselben fünf Assessoren, und die erforderlichen Subalternen.

5) Das Königliche Banco-Comptoir

wurde im J. 1768 errichtet, und von dem Könige 20000 Pfund Banco, das Pfund zu 3 fl. 28 Gr.

2 pf.

2 pf. preußisch zum Fond derselben angewiesen, auch verordnet, daß die Banco-Noten bei den königlichen Cassen statt baaren Geldes angenommen werden sollten. Alle Depositen-Gelder und alle Gelder, welche Pia corpora besitzen, müssen, wenn sie nicht auf sichrerer Ingrossation stehen, an die Bank abgeliefert werden, welche zwei und ein halb Procent an Zinsen giebt, und fünf Procent nimt; wodurch das Capital der Bank dergestalt angewachsen ist, daß es itzt schon über eine Million Thaler betragen soll. Vormals gab sie Capitalien auf liegende Gründe, welches ihr aber auf Ansuchen ver Capitalisten untersagt worden ist. Jetzt discontiret sie Wechsel, leihet auf Pfänder und auf Wechsel, wenn solche von drei hinreichend sichern Caventen unterzeichnet sind. Alle halbe Jahre müssen diese Wechsel prolongirt werden; für diese Prolongation wird, die Summe sey so groß als sie auch wolle, ein Thaler entrichtet, und man kann bei dieser Gelegenheit zugleich soviel, als man will, von der Schuld abzahlen. Alle königliche Revenüen, welche von hieraus nach Berlin gehen, werden an die Bank gezahlt, welche solche alsdenn in hier aufgekauften Wechseln nach Berlin einsendet. Sie ist auf dem Schloß, wo sie täglich geöffnet wird. Die dabei angestellten Officianten sind: ein Banco-Director, (gegenwärtig Herr Gehei-

heime-Rath Schlemüller,) ein Sous-Director, ein Banco-Commissarius, Buchhalter, Cassirer, und Aufwärter.

6) Das Braucollegium

hat gegenwärtig folgende Amtsverrichtungen: die Sorge für die Aufnahme des Brauwesens, und die genaue Beobachtung der Brauordnung, besonders die Haltung guter Ordnung unter den Mälzenbrauern, damit die gehörige Zeitfolge beobachtet, nur das bestimmte Bier gebraut, und nicht unter der festgesetzten Taxe verkauft, auch gut und wohlschmeckend verfertigt werde; die Annahme der Brauväter und aller zum Brauwesen erforderlichen Personen, und die Aufsicht über dieselbe; die Haltung guter Ordnung unter den einem jeden Mälzenbrauer zugeschlagenen Schenkern; die Cognition über die Bierschulden, und die dabei vorkommende Streitigkeiten; die Untersuchung über die vorkommenden Contraventionen, die Regulirung des Preises für das umgeschlagene und schlechtgewordne Bier, und die Ertheilung der Zettel zum Brauen. Das Braucollegium besteht aus einem der hiesigen Kammerdirectoren als Präses, (gegenwärtig Herrn Geheimen-Rath Wagner,) einem Kriegsrath, einem Stadtrath, drei Assessoren, welche aus der Mälzenbrauerzunft gewählt, und alle drei Jahre verändert wer-

werden; wobei aber diese Einrichtung beobachtet wird, daß jährlich nur ein neuer Assessor ins Collegium kommt. Ferner gehört dazu ein Secretair und Rendant, nebst den dazu erforderlichen Subalternen. Es versammelt sich wöchentlich dreimal auf dem Altstädtschen Rathhause, und die Appellationen gehen von demselben an die königliche Krieges- und Domainen-Kammer.

7) Die chirurgische Societät.

Sie wurde von dem Hochmeister Marggraf Albrecht im J. 1517 am Montage nach dem Sonntage Cantate gestiftet. Ihr gegenwärtiges noch bestehendes Privilegium wurde ihr von dem Churfürst Friedrich dem Dritten, im J. 1692 am 16ten März alten, oder am 26sten März neuen Stils ertheilt, und hiedurch die Zahl der Chirurgischen Officinen zu Königsberg auf achtzehn bestimmt. Laut Patent vom 18ten Julius 1779 wurden die Bader in den Königlich Preußischen Staaten mit den Chirurgen vereinigt; und da sich zu Königsberg sechs Badstuben befanden, so wurde hiedurch die Zahl der chirurgischen Officinen auf vier und zwanzig angesetzt. Die chirurgische Societät versammelt sich Montags oder Freitags in ihrem in der Monken-Gasse liegenden Hause, und erwählt sich auf gewisse Jahre einen Aeltermann, hat auch zur Ab-

fassung der erforderlichen Protocolle einen Rechts-gelehrten als Secretair. Ihre Geschäffte sind: die Prüfung der sämtlichen Ostpreußischen Chirurgen aus den kleinen Städten; die Tentirung derer Chirurgen, welche sich in Königsberg niederlassen, die aber zur nähern Prüfung und Ablegung des Cursus nach Berlin gehen müssen. Die Lehrbursche aller Königsbergschen und Kleinstädtschen Chirurgen in Ostpreußen werden bei der Societät eingeschrieben, und vor ihrer Dimission von derselben geprüft. Auch gehören vor die Societät alle Streitigkeiten der Königsbergschen Chirurgen, ihrer Gesellen und Lehrbursche unter einander, in so fern solche güttlich geschlichtet werden können.

8) Collegium Medicum (Ostpreußisches Provinzial)

wurde gemäß Rescript vom 4ten December 1724 errichtet. Es stehet allein unter dem königlichen Obercollegio Medico zu Berlin, ihm selbst aber sind eilf Kreis-Physicate untergeordnet. Es werden von demselben alle Personen im Medicinal-fache examinirt, in so fern solche nicht den Prüfungen der Academie oder des Medicinischen Ober-collegiums unterworfen sind, und es betreibt auch alle Medicinische Polizei- und Justiz-Sachen. Es versammelt sich gewöhnlich monatlich zweimal

des

des Dienstags in dem Sessionszimmer auf dem Schlosse, und auch bei außerordentlichen Fällen, wenn es nöthig ist. Es besteht aus einem Director und Justitiarius (gegenwärtig Herrn Kriegsrath Jacobi), und hat sechs Assessoren, nämlich zwei Doctores Medicinä, zwei hiesige Medicin-Apotheker, zwei Wundärzte, und die erforderlichen Subalternen.

9) Collegium Sanitatis

wurde im J. 1709 während der Pest gestiftet, und ist dazu bestimmt, bei sich ereignenden Epidemien die nothwendigen Vorkehrungsmittel zu treffen, und es kömmt nur, wenn dergleichen Vorfälle eintreffen, in Wirksamkeit. Der Präsident desselben sind Se. Excellenz der Herr Oberburggraf von Ostau, die Mitglieder sind theils von der medicinischen Facultät, theils von der Policei.

10) Das Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

Das vormalige Commerz- und das Admiralitäts-Collegium wurden im September 1783 in Ein Collegium vereint, und dieses erhielt den Titel eines Ostpreußischen Commerz- und Admiralitäts-Collegii. Das erstre ward 1718 vom Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten errichtet, und bestand zu der Zeit aus einem Präsidenten, der zugleich

gleich Mitglied der Regierung, jetzigen Staats-Ministerii war; aus drei Rechts-Gelehrten, und vier kaufmännischen Räthen. Nach dem Inhalt seiner Constitution gehörten alle öffentliche Handlungsangelegenheiten des Königreichs, auch Manufactur- und Fabrik-Wesen, zu seiner Bearbeitung.

Das vormalige Admiralitäts-Collegium erhielt im J. 1701 von Friedrich dem Ersten diese Benennung, und ein Siegel, mit welchem es alle Schiffs-Documente und Pässe ausfertigen mußte; weshalb der ihm verliehene Titel auch den auswärtigen Mächten bekandtgemacht wurde. Es gehörte Zoll- und Schifffahrts-Gerichtbarkeit zu seinen Geschäfften. Der Chef hieß vormals Ober-Pfund-Verwalter, und war bis 1723 eins der Mitglieder der Regierung, jetzigen Staats-Ministerii; in diesem Jahr legte der damalige Canzler von Ostau das Präsidium nieder, und nun erhielt die Kriegs- und Domainen-Kammer die Mitdirection. Der jedesmalige Kammerpräsident war auch Präsident des Admiralitäts-Collegii. Der Umfang seiner Geschäffte beruhte auf verschiedenen landesherrlichen Verordnungen, vornehmlich auf einer so genannten Lizent-Ordnung vom J. 1674. Als aber dieses Collegium im J. 1726 das Preußische Seerecht entwarf, welches unter dem 1sten Dec. 1727

durch

durch Vollziehung des Königs Gesetzeskraft erhielt, so wurde hierin seine Geschäfftsverwaltung deutlich bestimmt, und es der Kriegs- und Domainen-Kammer untergeordnet, wohin die Appellationen in allen Rechtssachen ihren Zug hatten. Der Director hatte anfänglich Sitz und Stimme in der Kammer; nachmals wurde er jederzeit Mitglied des Commerzcollegii.

Das jetzt vereinigte Commerz- und Admiralitäts-Collegium hat seinen Sitz auf dem Königlichen Lizenthause; es besteht aus einem Director, (gegenwärtig Herrn von Jacobi,) dem im Jahr 1786 auch Sitz und Stimme in der Kriegs- und Domainen-Kammer verliehen wurde; aus zwei Rechtsgelehrten und fünf Kaufmännischen Räthen aus allen Zweigen der Handelschaft, mit Inbegriff der Rhederei; es hat zwei expedirende Secretarien, einen Registrator, und einen Registrator-Assistenten, der zugleich das Schiffs-Hypothekenwesen als Ingrossator bearbeitet. Die Geschäffte des Collegii bestehen im Allgemeinen in der Beobachtung alles desjenigen, was zur Aufnahme des Commerzes in Ostpreußen, und zur Wegräumung der ihm entgegenstehenden Hindernisse beitragen kann, worüber es Berichte und Gutachten an die Kammer abgiebt. Es hat für die Aufrechthaltung des Königs-

nigsbergschen Stapelrechts, und daß solches nicht zum Nachtheil der übrigen kleinen Städte ausgedehnt werde, zu sorgen. Es bestellet die Handlungs-Mäckler, und hat die Aufsicht über sie; führet die Direction über das Hafenpolizei- und Pilotage-Wesen; Unterhaltung der alten und Anlegung neuer Hafenwerke, Baaken, Warnungsfeuer, Baggerung, Schiffs-lichtungs-Anstalten, und die dahin gehörigen Cassen, auch dabei angestellten Bedienten, in Königsberg, Pillau und Memel. Es dirigirt das Strand- und Bergungs-Wesen an den Ostpreußischen Küsten; führet das im J. 1782 geordnete Pfandbuch über Pfandcontracte der Kaufleute mit allen Pohlen, revidirt und bestätigt die Haverei- und Assecuranz-Rechnungen, wozu demselben ein eigentlicher Dispacheur zugeordnet ist, ertheilet Responsa, die von Fremden in Commerz- und Schifffahrts-Händeln verlangt werden. Es ertheilet alle Schiffs-Documente, Pässe und Atteste über Schiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung, ordnet auch das Schiffs-Hypotheken-Wesen. In Rechtshändeln gehören vor dasselbe in erster Instanz, alle übergezogene Wechsel, ingleichen sämtliche aus der See- und Stromfahrt entspringende Streitigkeiten. Das Schifffahrts- und Handlungsgericht in Memel, und das See- und Hafen-Gericht in Pillau, sind ihm als Deputatio-

tatio-

tationen untergeordnet. Es erkennt in allen von diesen Gerichten, ingleichen von den Wettgerichten zu Königsberg, Tilsit, Insterburg, und andern Städten, wo dergleichen in Ostpreußen befindlich sind, zur Appellation gedeihenden Rechtssachen. Der Zug der Rechtsmittel in Sachen, worin bei demselben in erster Instanz erkannt worden, und der Revision, wo es in zweiter Instanz geurtheilt hat, gehet an das Ober-Revisions-Collegium in Finanz-, Cameral- und Commerz-Sachen, in Berlin. Die dritte Instanz, wenn das Commerz- und Admiralitäts-Collegium in der ersten erkannt hat, ist die im Jahr 1784 besonders angeordnete Revisions-Deputation in Finanz-, Cameral- und Commerz-Sachen.

11) Das Ostpreußische Consistorium.

Nach der Reformation behielt Preußen zwei Bischöfe; da diese aber oft mit einander in Streit geriethen, und sich sehr große Freiheiten herausnahmen, so thaten die zur Abfassung der Formula concordiae zu Klosterbergen versammelten Gottesgelehrten dem Marggrafen George Friedrich den Vorschlag, statt der Bischöfe zween Consistorien anzuordnen. Die Preußischen Stände waren anfänglich dagegen; doch führte der Marggraf nach einigen Jahren seinen Entschluß aus. Beide Consistorien

sistorien wurden im J. 1750 vereinigt, und verschiedne Verrichtungen desselben an die damaligen Justitz-Collegia und Hofgericht verwiesen. Jetzt werden vom Consistorio die Candidaten, bevor sie Prediger werden, geprüft, und von dem Oberhofprediger, oder wenn dieser nicht ein Mitglied des Consistoriums ist, (wie es in neuern Zeiten der Fall war,) von einem Consistorialrathe ordinirt. Auch hängen die Schullehrer in den Städten, und bei den Kirchen, vom Consistorio ab. Die Prediger stehn unter demselben, in sofern es ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel anbetrifft, und das Consistorium hat die Gewalt, solche an Gelde oder durch Suspension zu bestrafen. Die sämtlichen Mitglieder desselben sind der lutherischen Kirche zugethan, aber seit dem Jahr 1663 behielt es sich der Churfürst Friedrich Wilhelm ausdrücklich vor, einen reformirten Consistorialrath zu ernennen, welcher vorzüglich für die Angelegenheiten seiner Glaubensgenossen, in sofern solche vor das Consistorium gehörig, Sorge trägt. Es versammelt sich auf dem Schlosse unter dem Präsidio Sr. Excellenz des Herrn Landhofmeister Grafen von der Gröben, und besteht aus zwei weltlichen und vier geistlichen Consistorialräthen, und den erforderlichen Subalternen.

12) Das

12) Das Consistorium der Französisch-Reformirten.

Dieses beschäfftigt sich mit den Angelegenheiten der französischen Kirche, der Kirchendisciplin, der Verwaltung der Armensachen der Colonie, und den der Kirche zugehörigen Gründen und Geldern, worüber es die Rechnungen allein der Colonie ablegt, so wie es auch blos dem französischen Oberconsistorium in Berlin unterworfen ist. Es versammelt sich des Sonn- und Feiertags Nachmittags in der Sacristei der französischen Kirche. Die beiden Prediger führen wechselsweise den Vorsitz, und die Mitglieder sind sechs Anciens, wozu, wenn Angelegenheiten der Schule abgehandelt werden, noch vier Hausväter aus der Colonie kommen.

13) Die Kreis-Justiz-Commission (Samländische)

verwaltet in ihrem Kreise, die derselben im Reglement vom dritten December 1783. Seite 10 bis 12. vorgeschriebne Geschäffte dergestalt, daß sie die Aufsicht über die Untergerichte ihres Districts führt, gewisse zum unmittelbaren Ressort der Landes-Justiz-Collegien an und für sich gehörige Geschäffte, als Commissarii derselben, vi delegationis perpetuae besorgt; die in speciellen Sachen von den Landes-Justiz-Collegiis ihr gemachten Auf-

träge vollzieht, und die Criminal-Untersuchungen in Qualität eines Inquisitoris publici führet. Sie besteht aus einem Kreis-Justiz-Rath (Herrn Hahn) und einem Actuarius, die zu ihren Sessionen ein Zimmer auf dem Schlosse haben.

14) Das Criminal-Collegium.

In Criminalsachen war zu Königsberg das Hof-Hals-Gericht vom Churfürsten Friedrich Wilhelm im J. 1668 angeordnet. Es sollte aus dem Hof-Hals-Richter, sechs Assessoren, und einem Notarius bestehen. Der Hof-Hals-Richter sollte von Adel, oder auch ein gelehrter und erfahrner Mann bürgerlichen Standes seyn *). Dieses Hofhalsgericht erhielt den Namen des Criminalcollegiums, und seine Beisitzer den Titel Criminalräthe. Es muß jetzt seine Urtheile, und auch sein Gutachten über die von dem Fiscal instruirten Acten, zur Bestätigung oder weitern Verfügung der Regierung abgeben, und es gehören darunter in Criminalsachen alle Personen, welche in Civilsachen einen privilegirten Gerichtsstand haben, und sonst in Criminalsachen keinem andern Foro unterworfen sind.

Das Criminal-Collegium versammelt sich auf dem Schlosse Mittwochs und Sonnabends Vor-

*) Constitutio judicii criminalis Aulici 1668.

Vormittags, und hält, wenn sich die Geschäffte häufen, auch an andern Tagen Sitzungen. Es besteht gegenwärtig aus dem Hof-Halsrichter (jetzt Herrn geheimen Rath Hippel), sechs Criminal-Räthen, und einem Secretair.

15) Das Französische Colonie-Gericht.

In dem den französischen Colonisten vom Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen im Jahr 1685 ertheilten Privilegio war auch das Vorrecht enthalten, unter Richtern von ihrer eignen Nation zu stehen. Diesem zu Folge befand sich seit dem Ursprung der Colonie ein französischer Richter zu Königsberg, dem in der Folge einige Assessoren und ein Secretair zugeordnet wurden*), und die Appellationen gehen an das französische Oberdirectorium zu Berlin. Es versammelt sich dieses Gericht Sonnabends Vormittags im Hause des französischen Richters, und hat seine Registratur auf dem Schloß. Es besteht gegenwärtig aus dem französischen Richter, Herrn Hofrath Espanhiac, und drei Assessoren, wovon der eine zugleich Secretair ist.

*) l'Estoq Schediasma de Jurisdictione judicii gallici Regiomontani.

16) Die General-Landschafts-Direction.

Sie nahm im J. 1788 ihren Ursprung, und ihre Beschäfftigungen sind: daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des landschaftlichen Systems Acht habe, alles, was zum Besten der Landschaft und deren Credits gereicht, möglichst befördere, dahingegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue. Die General-Landschafts-Direction besteht aus einem Director, zween Räthen, einem Syndicus, und den nöthigen Subalternen. Der Director und die beiden Räthe werden von den zum engern Ausschuß ernannten Deputirten der Stände aus allen dreien landschaftlichen Departements in Ostpreußen durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und von des Königs Majestät bestätigt. Der Director und die Räthe müssen Angesessene von Adel und guten Vermögensumständen seyn. Sie bekleiden ihre Würde drei Jahre lang, doch soll nach Verlauf derselben immer darauf gesehen werden, daß eines der alten Mitglieder auch für die folgenden drei Jahre gewählt werde. Es versammelt sich dieses Collegium zu Königsberg, so oft es erforderlich, und der gegenwärtige Director desselben sind des Königlichen Etats-Minister und Oberburggrafen Herrn von Ostau Excellenz.

17) Das

17) Das Hofpostamt

besorget die ein- und abgehende Posten und Briefe, und besteht aus dem geheimen Secretair und Hofpostmeister Kurow, und sechs Postsecretairen. Zwei davon wechseln jährlich in Verwaltung der Cassen, und nehmen Vormittags von 7 bis 12, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr die Briefe an, und geben diejenigen aus, welche auf der, eine Stunde nach Ankunft der Post, ausgehängten Charte verzeichnet sind. Päcke und Geldbeutel werden in die Poststube abgeliefert, wo selbige von den Postboten gewogen werden. Ueber Geld, Banknoten und Wechsel, werden, wenn man letztere vor Zusiegelung des Briefes vorweiset, Scheine ertheilt. Die nicht abgeholten Briefe, so wie diejenigen, worin Geld enthalten ist, und deren Empfang bescheinigt werden muß, werden von den Briefträgern abgeliefert, welche innerhalb der drei Städte einen Groschen, hingegen auf den Freiheiten und Vorstädten für jeden Brief zwei Groschen preußisch erhalten. Die angekommnen Päcke werden auf die Postplombage geliefert, wo solche revidirt werden; auch wird (einige Fälle ausgenommen) eben daselbst die dafür kommende Accise entrichtet. Die einkommenden und abgehenden Posten werden jede von einem besondern Postsecretair expedirt; die Berliner reitende Post ausgenommen,

 wel-

welche von allen Postsecretairen gemeinschaftlich besorgt wird.

18) Das Hospital-Collegium

versammelt sich Montags, Mittwochs und Freitags um 9 Uhr, in der in der Wohnung des Directors befindlichen Sessionstube. Es vollzieht die von dem Königlichen Armencollegium für das große Hospital bestätigte Anordnungen, sorgt für die Oeconomie im Hospital und auf den Gütern desselben, und hat die Gerichtsbarkeit über die im Hospitale und auf den Gütern desselben befindlichen Personen. Es besteht aus einem Director (gegenwärtig Herrn Justiz-Director von Grotthuß), sechs Hospitalvorstehern, die aus den Großbürgern, nämlich zwei aus jeder Stadt, erwählt werden, aus einem Secretair und einem Rendanten.

19) Kirchen-Collegium der Teutsch-Reformirten

hieß anfänglich das reformirte Presbyterium, nachher das reformirte Consistorium, und endlich, ohngefähr seit dem Jahre 1712, das Teutsch-Reformirte-Kirchencollegium. Es hat die Aufsicht über die reformirte Kirche und Schule, das dazu gehörige Amt Spannäglen, und die hier in der

Stadt

Stadt liegende Gründe, worüber es auch die Gerichtsbarkeit exercirt. Es stehen auch unter diesem Collegio das reformirte Stift und die reformirten Armenanstalten. Es versammelt sich den ersten Montag jedes Monats in der Sacristei der Teutschreformirten Kirche, unter dem Vorsitz Sr. Excellenz des Herrn Etats-Minister und Canzler, Reichsgrafen von Finkenstein Excellenz, und besteht aus den drei reformirten Hofpredigern, den Kirchenvorstehern und einem Secretair.

20) Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Anfänglich hatte Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, jede Stadt ihren besondern Magistrat, und diese wurden im J. 1724 vereinigt. Es ressortiren vor demselben die Wahl der sämtlichen Magistrats-Officianten und der Stadt-Gerichts-Assessoren, der städtschen und der Landprediger auf den Cämmerei-Gütern, der Vorsteher der milden Stiftungen, und sämtlicher übrigen städtschen Officianten und Belehnten, die Aufsicht und Verwaltung des städtschen Armenfonds, sämtlicher milden Stiftungen, und der von der Collation des Magistrats abhängenden Stipendien; die Aufrechthaltung des Status publici der

Stadt und deren Gerechtsame, die Besorgung des Status Oeconomici derselben sowol als der Kämmerei-Güter; die sämtlichen Handlungs-Angelegenheiten, in so fern selbige nicht jura privatorum betreffen. Das Erkenntniß über Handlungs-Contraventionen; die Manufactur- und Fabriken-Sachen, die Angelegenheiten der Innungen, Zünfte und Gewerke, und die Regulirung der Streitigkeiten und Verabredungen zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen; die Aufsicht auf Maaß und Gewicht; die Regulirung der Victualien, Fleisch-, Bier- und Brodt-Taxen; die Aufsicht über die Stadtbauten, Steinpflaster, Märkte, Brunnen, Laternen, Feueranstalten; die Verhütung der Feuers-Gefahr, Löschung der entstandnen Brände, auch Untersuchung und Bestrafung derselben; die Berechnung des Feuer-Catastri; die Vorsorge für die Sicherheit, Bequemlichkeit, und Gesundheit der Einwohner; die Mitbesorgung der Cantons-, Proviant-, Magazin-, Lieferungs-, Vorspann-Sachen; die Regulirung öffentlicher Steuern und Abgaben, die Aufsicht auf die Stadtwächter, Nachtwächter, das Zucht- und Arbeits-Haus u. s. w. Diese Geschäffte werden theils vom oberbürgermeisterlichen Amte, theils von den Stadträthen in den verschiedenen denselben im Reglement vom 24sten Junius

nius 1783 angewiesenen Departements betrieben. Der Magistrat versammlet sich auf dem Kneiphöfschen Rathhause Montags, Dienstags und Donnerstags, und besteht aus dem Ober- und dirigirenden Bürgermeister (gegenwärtig der Herr geheime Kriegs-Rath, Hof-Halsrichter, und Policei-Director Hippel), dem Policei-Burgemeister, und zehn Stadträthen. Hierunter sind zwei Syndici, deren ältester das Prädicat und den Rang eines Burgemeisters hat, vier Policei-Inspectoren, zwei Wacht- und Feuer-Herrn, ein Camerarius und ein Oeconomie-Inspector. Als Subalternen sind angestellt: drei Secretarien, zwei Registratoren, zwei Calculatoren, sechs Canzelisten, und sechs Aufwärter. Bei dem dirigirenden und oberbürgermeisterlichen Amte assistiren fünf, und bei den Armenanstalten zwei Assessoren.

21) Das Patronen-Amt

ist eigentlich kein besonderes Collegium, sondern gehört zu den Geschäfften des Oberbürgermeisterlichen Amts, womit das Patronamt über die Zünfte der Kauf- und Handelsleute, Mälzenbrauer, Chirurgen, Gold- und Silberarbeiter, Buchbinder, Bernsteinarbeiter, Mahler, Höker, Mittelbrückfischer, Setzschipper und Güldenschipper

per verknüpft ist. Bei Verwaltung des Patronamts über die Kaufmannschaft erwählt der Oberburgemeister zwei Assessoren aus derselben, und es gehören für dieses Patronamt: die Prüfung der Kaufmannsbursche, Gesellen und angehender Kaufleute, die Verlautbarung der Handlungs-Societäten, der Firma derselben, und der Aufhebung der Handlungs-Gesellschaften, und alles, was dahin einschlägt.

22) Das Policei-Directorium

übt die Jurisdiction über die ganze Stadt, mit Einschluß des Adels, der Königlichen Officianten, der Militairpersonen, welche bürgerliche Nahrung treiben; aller übrigen Eximirten der Judenschaft, und selbst über die französische Colonie. Es präsidirt bei demselben Herr geheime Rath Hippel, doch ist das Directorium nicht allemal ausdrücklich mit der Stelle eines Ober- und dirigirenden Burgemeisters verbunden. Ihm assistiren die beiden Stadtsyndici und vier Stadträthe in Qualität der Policei-Inspectoren, deren jeder den ihm angewiesenen Kreis respiciret. Als Subalternen sind ein Policeimeister, ein Secretair, und drei Protocollisten angestellt; ferner 21 Commissairs des Quartieres, (deren jedem ein ihm besonders angewiesener District zur Aufsicht vertraut

traut ist,) drei ordinaire, und einige extraordinaire Instigatores, sechs Policeidiener, sechs Marktmeister und drei Chirurgi. Es hält dreimal wöchentlich seine Sessionen auf dem Kneiphöfschen Rathhause.

23) Die Provinzialdepartements = Direction zu Königsberg

hat in ihrem Kreise die ehemaligen Hauptämter, Fischhausen, Schaken, Labiau, Neuhausen, Tapiau, Brandenburg, Balga, Preuß = Eylau, Bartenstein, Rastenburg und Barthen, desgleichen das Erbamt Gerdauen und Nordenburg. Die Direction constituirt, mit den im December und Junius an dem Ort ihres Sitzes sich versammlenden Deputirten der zum Departement gehörigen Kreise das Departements = Collegium, und fasset die Beschlüsse, wegen der zu ertheilenden Pfandbriefe. Sie versammlet sich jährlich zweimal zu Königsberg, und besteht aus einem Director (gegenwärtig Herrn von Buddenbrok auf Powarben), zweien ritterschaftlichen Räthen, einem Syndicus, und den erforderlichen Subalternen. Director und Räthe werden von den Ständen des Kreises auf drei Jahre gewählt, müssen von Adel und guten Vermögensumständen seyn, und der Director

muß

muß zuvor die Stelle eines Landschaftsraths oder Deputirten bekleidet haben.

24) Die Seehandlungs-Compagnie

treibt in Preußen ihre Geschäffte gemäß der Octroi von 1772, und diese sind zu Königsberg gegenwärtig blos das Monopolium mit dem Seesalze. Es stehen dabei ein Director, ein Inspector und einige Subalternen.

25) Die Servis-Commission

bearbeitet das Servis- und Einquartirungs-Wesen, indem es den Servis, gemäß den Grundanlagen, einheben, und gemäß den von Hofe aus gebilligten Etats auszahlen lässet. Sie versammlet sich auf dem Altstädtschen Rathhause, so oft es nöthig ist, und besteht aus zwei Stabsofficieren, einem Kriegsrath, dem Ober- und dirigirenden Bürgermeister, dem Syndicus, drei Stadträthen, vier Mitgliedern des Magistrats, und 21 Abgeordneten der Bürgerschaft aus verschiedenen Theilen der Stadt. Die Servis-Casse steht unter einem Stadtrath als Oberbilletier, dem drei Controlleurs und eilf Billetiers untergeordnet sind.

26) Das Stadtgericht zu Königsberg

besorgt alle Privat-, Handlungs-, Schuld-, Criminal-, Hypotheken-, Pupillen-Sachen, und alle Justitzsachen, insoweit sie nicht vor die königliche Regierung, das königliche Hof-Halsgericht und Criminal-Collegium, das königliche Commerz- und Admiralitäts-Collegium, den akademischen Senat, das Hospitals-Collegium und einige privilegirte Jurisdictionen gehören. Es besteht aus einem Director, (gegenwärtig Herr Tribunals-Regierungs- und Pupillen-Rath Buchholz,) acht Assessoren, worunter zwei von der Kaufmannschaft, zwei Assistenten, zwei Actuarien, zwei Registratoren, und den übrigen Subalternen. Es hält seine Versammlungen auf dem Altstädtschen Rathhause des Dienstags, Donnerstags und Freitags.

27) Die Special-Kirchen- und Schulen-Commission,

oder das lutherische Kirchen-Collegium, wurde im J. 1722 errichtet, hatte anfänglich die Aufsicht über die Kirchen und Schulen, besonders in Litthauen, und Abnahme der Kirchen- und Schulen-Rechnungen. Es bestand aus dem damaligen Canzler, dem Oberhofprediger, einem weltlichen Consistorialrath, und einem Rechnungsverständigen,

gen, wozu in der Folge noch der altstädtsche und löbenichtsche Pastor kamen. Im J. 1729. waren die litthauischen Schulen eingerichtet; es wurde hierauf mit den polnischen der Anfang gemacht, und der von der Commission entworfene Plan durch die Hofgerichtsräthe Uhde und von Sonntag ausgeführt. Der König, hiemit zufrieden, gab 50000 Thaler zur Salarirung der Schulmeister, schenkte dazu viele wüste Huben, und gab den Mitgliedern der Commission am 20sten November 1737 den Titel als Kirchen- und Schulräthe, und den Rang mit den Hofgerichts-Räthen. In den Jahren 1740 und 1741 wurde das Schulwesen nochmals revidirt. Das Collegium führt die Special-Aufsicht über die im Lande vorhandenen Schulen, exclusive der lateinischen. Die Zahl der Schulen, die unter ihm stehen, ist jetzt 1846. Es kommt Montags Vormittags auf dem Schlosse zusammen, und trägt die eingelaufnen Schulenberichte vor, wohin außer den jährlichen Visitations-Nachrichten die Besetzung der vacanten königlichen Schulstellen gehört, Einrichtung neuer Schulen, Einsendung der Bau- und Reparatur-Anschläge, Abhelfung der Klagen über entzogenen und gekürzten Unterhalt, Regulative für den Unterricht, Ertheilung der Dechargen aus der Schulcasse zu Anschaffung neuer Bücher, oder Bauvergütung,

gütung, Revision der Schulcassen, Rechnungen, Prüfung der Schullehrer u. s. w. Auch hat dieses Collegium die Vertheilung der Montis pietatis Cassen-Gelder, und des Schumannschen Legats, wie auch die Aufsicht über das Derensche Seminarium. Das Präsidium führen Se. Excellenz Herr Landhofmeister Graf von der Gröben, und außer einem weltlichen Mitgliede stehen dabei zwei lutherische Kirchenräthe, und ein Reformirter.

28) Das Stipendien-Collegium

hat die Aufsicht über alle Stipendien in Ostpreußen und dem Ermelande, die entweder von der Academie, dem Magistrate zu Königsberg, den Magisträten kleiner Städte, oder auch von einzelnen Familien conferirt werden. Das Stipendien-Collegium sorget vorzüglich für die Sicherheit der Capitalien, so daß kein Stipendien-Fond ohne Bewilligung desselben auf eine Hypothek gegeben, oder untergebracht werden kann, und nur die Academie allein ist von Einholung des Consensus hiezu befreit. Ferner sieht das Stipendien-Collegium darauf, daß die Stipendien dem Willen des Stifters gemäß unter denen von demselben festgesetzten Bedingungen von hiezu sich hinreichend qualificirenden Personen die bestimmte Zeit hindurch genossen werden. Es versammlet sich auf dem Schlosse

am

am ersten Sonnabende eines jeden Monats, unter dem Vorsitz eines königlichen Etats-Ministers (gegenwärtig des Herrn Oberburggrafen von Ostau Excellenz), und hat fünf Beisitzer, wozu gewöhnlich ein Mitglied des Officii Fisci, eines von der Academie, und drei aus dem Magistrate und Stadtgericht genommen werden. Gegenwärtig werden vom ersten Assessor alle Generalia, vom zweiten die Stipendien des Königsbergschen Magistrats, vom dritten die der Academie, vom vierten die der kleinen Städte, und vom fünften die Familien-Stipendia inspicirt.



Druckfehler.

Seite 290	Zeile 21	statt	157	lies	147.
— 296	— 7	—	den	—	der
— 299	— 2	—	wirken	—	würken.
— 353	— 6	—	sichrerer	—	sicherer.
— 358	— 14	—	Gerichtbarkeit	—	Gerichts-barkeit.

